Die Beteiligung Deutschlands
an der
Bekämpfung des Sklavenhandels und Sklavenraubes.

Eine völkerrechtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der Doktorwürde
in der Rechts- und Staatswissenschaft
vorgelegt von

Waldemar List
Rechtspraktikant
aus
München.

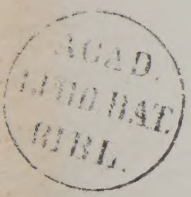

Würzburg
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1907.

Referent:

Herr Professor Dr. Chr. Meurer.

Meinen lieben Eltern

in kindlicher Verehrung gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0032

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Seite

§ 1. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung des Sklavenhandels bis zum Ersten Pariser Frieden 1

I. Kapitel.

§ 2. Die Ansätze einer internationalen Vereinbarung 4
§ 3. Der Quintupelvertrag 7

II. Kapitel.

§ 4. Die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 11
§ 5. Das Auftreten des Kardinals Lavigerie 17

III. Kapitel.

Die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.

§ 6. Einladung und Gang der Verhandlung 19
§ 7. Massregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat 22
§ 8. Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande 25
§ 9. Unterdrückung des Sklavenhandels zur See 28
§ 10. Bekämpfung des Sklavenhandels in den Bestimmungsländern, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten 36
§ 11. Einfuhrverbot von Spirituosen 39
§ 12. Schlussbestimmungen 41
§ 13. Die Deklaration 42
§ 14. Die Ratifikation der Generalakte 44

IV. Kapitel.

Das Reichsgesetz vom 28. Juli 1895.

§ 15. Vorgeschichte des Reichsgesetzes 46
§ 16. Der Gesetzentwurf im Reichstag 48

V. Kapitel.

Die Kolonialgesetzgebung.

Seite

§ 17. Einleitung 52
§ 18. Verordnungen, die die Bekämpfung des Sklavenraubes und Sklavenhandels ausschliesslich bezwecken 54
§ 19. Verordnungen betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe 58
§ 20. Verordnungen betreffend die Anwerbung, Einfuhr und Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken. Arbeitsverträge . . . 59
§ 21. Verordnungen betreffend das Einfuhr- und Ausfuhrverbot von Feuerwaffen 64
§ 22. Verordnungen betreffend das Einfuhrverbot von Spirituosen von Opium 68
Schluss 74

Literatur-Verzeichnis.

Bonfils. Lehrbuch des Völkerrechts 1904.

Fleischmann. Völkerrechtsquellen 1905.

Fuld. Das Gesetz über die Bestrafung des Sklavenhandels im Archiv für Öff. Recht. I. Bd. 1896.

Gareis. Deutsches Kolonialrecht 1902.

Haars. Menschenraub und Kinderraub, Dissert. Erl. 1899.

Jung. Die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. Dissertat. Freiburg 1897.

Kaysel. Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in den Strafrechtlichen Abhandlungen 1905, Heft 63.

Kolonial-Blatt. 1890, 1891, 1893, 1895.

Kolonial-Zeitung. 1888—1895.

Lentner. Der schwarze Kodex, Innsbruck 1891.

Liszt. Deutsches Strafrecht 1905.

Martitz v. Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Slavenhandels in seinem heutigen Bestande. Archiv für Öff. Recht 1886.

Meurer. Das Friedensrecht der Haager Konferenz Bd. I, 1905.

Nys. L'esclavage noir devant les jurisconsultes et les cours de justice in der Revue de Droit Intern. 1890.

Reichs-Anzeiger. 1889, Bd. IV, 1890 Bd. I, II. 1903, Bd. I.

Reichsgesetzblatt. 1880, 1889, 1892, 1899.

Riebow-Zimmermann. Deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. I—IX.

Rivier. Lehrbuch des Völkerrechts 1889.

Rolin-Jaequemyns. Quelques mots encore sur l'acte Général de la Conférence de Bruxelles. Revue de Droit Intern. Bd. XXIII, 1891.

Scherling. Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit Anfang dieses Jahrhunderts in den Strafrechtlichen Abhandlungen 1897. Heft 8.

Seuffert, Hermann. Die deutsche Strafgesetzgebung im Jahre 1895 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XVI. 1896.

Schutzgebiets-Gesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen. Zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt. 1901.

Staatsarchiv. Brüsseler Internationale Antisklaverei-Konferenz. Bd. 53, 54.

Stengel. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1895.

Stenglein. Das Gesetz vom 28. Juli 1895 im Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen. 1895.

Stenographische Berichte des deutschen Reichstages. 1879 Bd. II, 1890/91, Bd. I, IV, V. Anlagenband IV. 1893/94 Bd. II. Anlagenband IV, 1894/95 Bd. II, III.

Einleitung.

§ 1.

Allgemeine Übersicht über die Entwicklung des Sklavenhandels bis zum ersten Pariser Frieden.

Recht und Sitte ist der Ausdruck des kulturellen und geistigen Niveaus eines Volkes in einer bestimmten Zeitepoche.

Im Altertum wie im Mittelalter, ja noch weit bis in die neueste Zeit beherrschte der Gedanke der gesetzlichen Anerkennung der Sklaverei und damit des Sklavenhandels alle Völker ohne Ausnahme. Ja die Kirche selbst verwarf durchaus nicht die Sklaverei — nur gegen den Handel von Christen trat sie energisch und erfolgreich auf — und verwendete selbst auf ihren Besitzungen Sklaven.[1])

Erst das 12. und 13. Jahrhundert brachte in Europa eine wesentliche Besserung. Die Sklaverei verschwand bis auf wenige Überreste; die Leibeigenschaft trat an ihre Stelle.

Italien, das im Mittelalter in erster Linie der Träger geistiger Entwicklung war, stellte sich auch hier an die Spitze einer moderneren und humaneren Auffassung, die das Recht jeden Menschen auf seine persönliche Freiheit anerkannte.

In Bologna kam 1256, in Florenz 1288 ein Gesetz zustande, das allen Unfreien den Loskauf und die Ablösung

[1]) Scherling, S. 7.

der Frohnden gestattete; zugleich wurden schwere Geldstrafen gegen jeden an einem Verkauf eines Unfreien Beteiligten ausgesprochen; der Vertrag sollte unwirksam und die Hörigen durch die blosse Tatsache der Veräusserung frei werden.[1])

Eine neue Zeit mit höheren und menschenwürdigeren sittlichen Ideen schien angebrochen!

Da trat Amerika in den Gesichtskreis Europas!

Die grausame und rücksichtslose Unterwerfung der eingeborenen Bevölkerung, der harte Frohndienst in den reichen Gold- und Silberminen dezimierte deren Reihen. Um Ersatz für die verlorenen Arbeiter zu erhalten, führten die Spanier Neger ein, die sie den Portugiesen abkaufen mussten, da sie gemäss der Bulle Inter cetera des Papstes Alexanders VI. vom 4. Mai 1493 an der Westküste Afrikas keine Gebiete erobern durften.[2])

Das Geschäft war so lukrativ, dass die spanische Krone es zum Monopol machte und an den Meistbietenden verkaufte.

Andere Staaten, England, Frankreich, Portugal, Niederlande und — in geringerem Umfang — Dänemark, beteiligten sich von nun an mit steigenden Zahlen an dem erbärmlichen Menschenschacher.

So führten England und Spanien im Utrechter Frieden vom 13. Juli 1713 den Artikel 13 ein, der den englischen Staatsangehörigen das Recht verlieh, 30 Jahre lang jährlich 4800 Sklaven in den spanischen Besitzungen Amerikas einzuführen — Prakto del assiento de negros.

Tatsächlich war die Zahl der durch englische Schiffe eingeführten Sklaven weit höher.

Nys[3]) berechnet für 1786 als Gesamtzahl der eingeführten Neger 74000, davon gingen auf Rechnung Englands

---

[1]) Kaysel in „Strafrechtl. Abhandlungen“ Heft 63. Jahrgang 1905.

[2]) Scherling in „Strafrechtl. Abhandl.“ Heft 8 Jahrgang 1897.

[3]) Nys. L'esclavage noir devant les juris consultes et les cours de justice in der Revue de droit international 1890, S. 60.

38000, Frankreichs 20000, Portugal 10000, der Vereinigten Staaten 4000 und Dänemarks 2000. Wie viel Eingeborene bei den Razzias selbst und auf dem Transport den Tod fanden, entzieht sich, da keine zuverlässigen Angaben darüber bestehen, jeder Schätzung.

Ende des 18. Jahrhunderts brach sich endlich eine edlere Auffassung über die persönliche Freiheit des Menschen Bahn.

Montesquieu eiferte im Esprit des Lois, William Wilberforce im englischen Parlament für die Abschaffung des Negerhandels. Eine mächtige Bewegung, die ihre Wurzel in den neuen Freiheitsideen dieser Zeit hatte, setzte an!

1784 veröffentlichte der englische Prediger James Rasmay den Bericht „Über die Behandlung der afrikanischen Negersklaven in den brittischen Zuckerplantagen", der das leidenschaftliche Interesse seiner Mitmenschen erweckte. Drei Jahre später konstituierte sich in London „Die Gesellschaft zur Abschaffung des Sklavenhandels."

Ob es der neue Zeitgeist und warme Begeisterung für die Sache der gequälten Schwarzen war oder wie Chateaubriand, Hautefeuille[1]) und andere glauben, nüchterne politische Erwägungen, die England dazu führten, die Bewegung aufzugreifen und 1807 auf das immer ungestümere Verlangen der Abolitionisten und hauptsächlich durch die Bemühungen des Ministers Fox hin gegen den jahrelangen heftigsten Widerstand weiter interessierter Kreise die „Act for the abolition of the slave trade" durchzusetzen, ist für uns gleichgiltig.

Die neue Bewegung ergriff immer weitere Kreise. Die Vereinigten Staaten verboten vom 1. Januar 1808 ab jede Einfuhr von Sklaven, nachdem Dänemark 1792 und die Vereinigten Staaten schon 1794 den Negerhandel ihren Untertanen verboten. Frankreich hob die Sklaverei durch Gesetz vom 28. September 1791 und in seinen Kolonien

[1]) Chateaubriand, Kongress v. Verona S. 41 u. 42. Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres 1868. t. I., Discours preliminaire pp. XXV u. XXVI. Dazu Bonfils S. 206, Anm. 2.

durch Dekret vom 27. April 1848 auf, England in seinen Kolonien am 1. August 1834, die Vereinigten Staaten im Jahre 1865, Spanien 1873 in Porto-Rico und 1880 in Kuba, Brasilien erst am 10. Mai 1888 und Sansibar endlich am 6. April 1897, nachdem die Insel unter das Protektorat von Grossbritanien gekommen war. Damit war dem Sklavenhändler der Absatzmarkt unterbunden und die erste Voraussetzung zur Beseitigung des Negerhandels geschaffen. Freilich ist dieser schmähliche Handel selbst in unseren Tagen von der Ostküste Afrikas, wie aus dem Innern Marokkos noch nicht verschwunden, ja eine neue, unserer humanen Zeit etwas mehr Rechnung tragende Art von Sklavenhandel, die Anwerbung und Verdingung chinesischer Arbeiter, ist erst in unseren Tagen entstanden und entwickelt sich mehr und mehr zu einer internationalen Frage von höchster ethischer und wirtschaftlicher Bedeutung.

Überall brach sich bald die Erkenntnis Bahn, dass der Negerhandel eine Frage sei, die alle Staaten in gleicher Weise berührt, dass die Gesetzgebung des Einzelstaates nicht die Macht besässe, über ihre Grenzen hinaus dem Sklavenhandel entgegenzutreten, sondern dass sie in befriedigender Weise nur von allen Staaten zusammen in gemeinsamer Arbeit gelöst werden könne.

I. Kapitel.

§ 2.

Die Ansätze einer internationalen Vereinbarung.

Zum erstenmal wurde die Notwendigkeit einer internationalen Vereinbarung in dem Zusatzartikel 1 des Ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 ausgesprochen [1]):

„Se. Allerchristlichste Majestät, die vorbehaltlos alle Empfindungen Se. Britischen Majestät hinsichtlich eines

[1]) Bonfils, S. 207.

Handelszweiges teilt, den sowohl die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit als auch die Aufklärung unserer Zeiten verwerfen, verpflichtet sich, auf dem bevorstehenden Kongresse alle ihre Bemühungen mit denen Se. Britischen Majestät zu vereinigen, um durch alle christlichen Mächte die Abschaffung des Negerhandels derart verkünden zu lassen, dass der gedachte Handel überall aufhört, wie er jedenfalls seitens Frankreichs innerhalb 5 Jahren endgültig aufhören soll; und dass ausserdem während der Dauer dieser Frist kein Händler Sklaven anderswo als in die Kolonien des Staates, dessen Untertan er ist, einführen oder dort verkaufen darf."

Der hier erwähnte Kongress war der Wiener Kongress, auf dem dann die Déclaration des puissances sur l'abolition de la traite des nègres vom 8. Februar 1815 mit folgendem Wortlaut[1]) erlassen wurde:

„Les plénipotentiaires des puissances, qui ont signé le traité de Paris du 30. Mai 1814, réunis en conférence, ayant pris en considération que le commerce connu sous le nom de traite des nègres d'Afrique a été envisagé, par les hommes justes et éclaires de tous les temps, comme répugnant aux principes d'humanité et de morale universelle;

Que les circonstances particulières aux quelles ce commerce a dû sa naissance, et la difficulté d'en interrompre brusquement le cours, ont pu couvrir jusqu'à un certain point ce qu'il y avait d'odieux dans sa conversation; mais qu'enfin la voix publique s'est élevée dans tous les pays civilisés pour demander qu'il soit supprimé le plus tôt possible;

Que, depuis que le caractère et les détails de ce commerce ont été mieux connus, et les maux de toute espèce qui l'accompagnent complètement dévoilés, plusieurs des gouvernements européens ont pris en effet la résolution de le faire cesser, et que successivement toutes les puissances possédant des colonies dans les différentes parties du monde, ont reconnu, soit par des actes législatifs, soit par des traités et autres engagements formels, l'obligation et la nécessité de l'abolir;

Que par un article séparé du dernier traité de Paris, la Grande-Bretagne et la France se sont engagées à réunir leurs efforts au congrès de Vienne pour faire prononcer, par toutes les puissances de la chrétienté, l'abolition universelle et définitive de la traite des nègres.

Que les plénipotentiaires rassemblés dans ce Congrès ne sauraient mieux honorer leur mission, remplir leur devoir, et manifester les principes

---

[1]) **Fleischmann, S. 17.**

qui guident leurs augustes souverains, qu'en travaillant à réaliser cet engagement et en proclamant, au nom de leurs souverains, le vœu de mettre un terme à un fléau qui a si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe, et affligé l'humanité.

Les dits plénipotentiaires sont convenus d'ouvrir leurs délibérations sur les moyens d'accomplir un objet aussi salutaire par une déclaration solennelle des principes qui les ont dirigés dans ce travail.

En conséquence, et dûment autorisés à cette acte par l'adhésion unanime de leurs cours respectives au principe énoncé dans ledit article séparé du traité de Paris, ils déclarent, à la face de l'Europe, que, regardant l'abolition universelle de la traite des nègres comme une mésure particulièrement digne de leur attention, conforme à l'esprit du siècle et aux principes généreux de leurs augustes souverains, ils sont animés du désir sincère de concourir à l'exécution la plus prompte et la plus éfficace de cette mésure, par tous les moyens à leur disposition, et d'agir, dans l'emploi de ses moyens, avec tout le zèle et toute la persévérance qu'ils doivent à une aussi grande et aussi belle cause.

Trop instruits toute fois des sentiments de leurs souverains pour ne pas prévoir que, quelque honorable que soit leur but, ils ne le poursuivront pas sans de justes ménagements pour les intérêts, les habitudes et les préventions même de leurs sujets, le dits plenipotentiaires reconnaissent en même temps que cette déclaration générale ne saurait préjuger le terme que chaque puissance en particulier pourrait envisager comme le plus convenable pour l'abolition définitive du commerce des nègres: par conséquent la détermination de l'époque où ce commerce doit universellement cesser, sera un objet de négociation entre les puissances; bien entendu que l'on ne négligera aucun moyen propre à en assurer et à en accélérer la marche; et que l'engagement réciproque contracté par la présente déclaration entre les souverains qui y ont pris part, ne sera considéré comme rempli qu'au moment où un succès complet aura couronné leurs efforts réunis.

En portant cette déclaration à la connaissance de l'Europe et de toutes les nations civilisées de la terre, les dits plénipotentiaires se flattent d'engager tous les autres gouvernements, et notamment ceux qui, en abolissant la traite de nègres, ont manifesté déjà les mêmes sentiments, à les appuyer de leur suffrage dans une cause dont le triomphe final sera un des plus beaux monuments du siècle qui l'a embrassée, et qui l'aura glorieusement terminée."

Die Bedeutung dieser Erklärung beruht im wesentlichen in der Tatsache, dass hier in feierlichen — wenn auch etwas phrasenhaften — Worten die Notwendigken energischer Massnahmen seitens der Vertragsschliessenden ausgesprochen wurden, wenn auch eine praktische Ver-

wirklichung weitergehender Forderungen Englands durch die von krassem Geschäftsegoismus diktierte Haltung Spaniens und Portugals vereitelt wurde.[1])

Preussen hatte die Deklaration mitunterzeichnet. In einem Additional-Artikel zum Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815, gleichfalls von Preussen signiert, wird die Verpflichtung ausgesprochen, die in der Deklaration vom 8. Februar 1815 aufgestellten Grundsätze durch Besprechungen der an den Höfen von London und Paris akkreditirten Gesandten zu realisiren.

Alle diese Bemühungen einiger Staaten, vor allem Englands und Frankreichs — Preussen hatte kein rein persönliches Interesse an der Frage; seine Haltung war lediglich vom Grundsatz der Humanität diktirt — führten zu keinem praktischen Resultat. Ähnliche Erklärungen, auf den Kongressen zu Achen 1818 und zu Verona am 28. November 1822 abgegeben, waren gleichfalls ohne praktische Folgen.

§ 3.

Der Quintupelvertrag.

Da die meisten anderen Staaten nur zögernd an eine Beteiligung der Bekämpfung des Sklavenhandels herangingen, suchte England durch Spezialverträge die anderen Mächte zu binden.

Am 20. Dezember 1841 kam zu London der sogenannte Quintupelvertrag zustande, den Preussen, Österreich Grossbritannien und Russland als Signatarmächte unterzeichneten — Frankreich nahm zwar an den Beratungen teil, ratifizierte aber den Vertrag nicht. An die Stelle Preussens trat übrigens durch das mit Grossbritannien getroffene Übereinkommen vom 29. März 1879, das am 19. Mai 1879 vom deutschen Reichstag verfassungsgemäss genehmigt wurde, das deutsche Reich ein.

---

[1]) Scherling, Heft 8, 1897 in „Strafrechtl. Abhandlungen."

Im Artikel 1 des Quintupelvertrages wird die Verpflichtung der Signatarmächte ausgesprochen, allen Handel mit Negern zu untersagen — »möge derselbe von seiten Ihrer respektiven Untertanen, unter Ihren respektiven Flaggen oder vermittels Kapitalien betrieben werden, welche Ihren respektiven Untertanen angehören« — sowie ein solches Gewerbe für ein Verbrechen der Seeräuberei zu erklären. — Preussen[1]) verliess eine dementsprechende Verordnung vom 8. Juli 1844, nachdem bereits Bremen am 15. Februar 1837, Hamburg 19. Juni 1837 und Lübeck 26. Juli 1837 Gesetze erlassen hatten, die sich mit der Bestrafung des Sklavenhandels beschäftigten.

Die Signatarmächte erkennen sich gegenseitig das Recht zu, durch Kreuzer, die zum Zwecke der Bekämpfung des Sklavenhandels mit Vollmachten und speziellen Orders versehen sind, Kauffahrteischiffe, die unter der Flagge eines der am Vertrag beteiligten Staaten fahren, innerhalb gewisser Grenzen — im Norden der 32. Grad nördlicher Breite; im Westen die östliche Küste Amerikas berührt, bis zum 80. Grad östlicher Länge, vom Meridian — von Greenwich gerechnet; und im Osten derselbe Längengrad, von dem Punkte an, wo er von dem 45. Grad südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Ostindien; das Mittelländische Meer war eigens ausgenommen — zu durchsuchen, falls sich begründete Anzeigen ergeben, dass es sich mit Negerhandel befasst; ja dass diese Kreuzer befugt sein sollten, solche Schiffe in Beschlag zu nehmen und wegzusenden oder mit sich fortzuführen, damit dieselben in der in Artikel 8—10, 16 näher ausgeführten Weise vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden könnten. Das Durchsuchungsrecht sollte nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber den Rang eines Kapitäns oder eines Leutnants in der Königlichen oder Kaiserlichen Marine bekleiden und durfte nie gegen ein Kriegsschiff eines der Signatare ausgeübt werden. Standen Schiffe im

[1]) Jung S. 18.

Verdacht des Sklavenhandels, die unter Konvoi oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes eines der anderen beteiligten Mächte führen, so sollte Meldung über den Verdacht an den Befehlshaber des Kriegsschiffes gemacht werden, der allein die Durchsuchung vorzunehmen hatte; bestätigte sich der Verdacht, so sollte er das Schiff samt Mannschaft und Ladung nach dem Hafen führen lassen, der seitens des Staates, dem das in Beschlag genommene Schiff gehörte, besonders dazu bestimmt war, damit dort vor den zuständigen Gerichten in der in Artikel 8, 10 und 16 festgesetzten Art das Verfahren durchgeführt würde — deutsche Schiffe sollten nach Cuxhafen, österreichische nach Triest gebracht werden.[1])

Der Artikel 9 enthält eine Reihe von Gegenständen, deren Anwesenheit an Bord jedes Schiff des Negerhandels verdächtig macht, wenn es nicht Beweise vom Gegenteil geben kann.

In der ersten Beratung über das Übereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Grossbritannien, betreffend das Eintreten des deutschen Reiches an Stelle Preussens in dem Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern im deutschen Reichstag am 14. Mai 1879[2]) sprach der Abgeordnete von Bünsen starke Bedenken aus bezüglich des »antiquierten Aussehens des Vertrages«, sowie wegen der Stellung deutscher Schiffe unter das Durchsuchungsrecht englischer Kreuzer — Deutschland hatte damals ja noch keine Kolonien und eine zu geringe Flotte, um auch seinerseits Kriegsschiffe mit Vollmacht und spezieller Order auszusenden. . . . »In dieser Hinsicht muss ich nun gestehen, bei aller Anerkennung der hohen Kulturaufgabe, welche teils bewusst, teils unbewusst die englische Nation an der Ostküste Afrikas ausübt, dass mich die Erwägung unangenehm berührt —, wie deutsche Schiffe aufgebracht werden können auf den

[1]) Fleischmann S. 43.

[2]) Stenogr. Bericht des Deutschen Reichstages 4. Legislaturperiode II. Session 1879, Bd. II.

blossen Verdacht hin, Sklaverei zu treiben, ein Verdacht, der zu seiner Begründung weiter nichts nötig hat, als eine eigentümliche Bauart des Schiffes, eine Bauart, die ja, wenigstens soweit mir ein Urteil zusteht, auch durch legitime Zwecke des Handels könnte motiviert sein. Ich sage, es berührt mich unangenehm und zwar speziell aus dem Grunde, weil ich nicht absehe, dass es auf einer Gegenseitigkeit beruht. Für uns liegt kein Anlass vor, — es kann keine Rede davon sein, unsererseits ein Kreuzergeschwader an der Ostküste Afrikas zur Verfolgung von Sklavenschiffen zu unterhalten. . . .«

Auch Abgeordneter Dr. Gareis hegte — obwohl er wie Bunsen im Interesse der Humanität für die Genehmigung eintrat — starke Bedenken: ». . . Dieser Vertrag ist eine Mischung von altenglischer juristischer Unbeholfenheit einerseits und einer Beweistheorie andererseits, welche vor 40 Jahren noch im deutschen Prozessrechte herrschte jetzt aber als überwunden bezeichnet werden darf. Wenn Sie den Wortlaut des Vertrages lesen, so finden Sie eine förmliche formale Beweistheorie in demselben noch aufgestellt, und unsere Gerichte werden, natürlich durchaus im Widerspruch mit der künftigen Justizorganisation, im Falle sein, diese formale Beweistheorie noch fortwährend anwenden zu müssen. Wenn z. B. ein Kauffahrteischiff zwei kupferne Kessel hat, so wird daraus nach diesem Vertrag der Schluss gezogen werden müssen, dass es ein Sklavenschiff sei, es müsste denn der Gegenbeweis gelingen, und in dieser Weise sind eine Menge von Details als formale Beweisgründe aufgeführt, die mit unserer Justizverfassung gar nicht mehr übereinstimmen . . .«

Der kaiserliche Legationsrat Reichardt konnte konstatieren, dass der Vertrag von 1841 bis 1879 noch nie in Anwendung kam, sowie, ». . . dass eine missbräuchliche Anwendung dieses Rechtes seitens der britischen Kreuzer weder gegen deutsche Schiffe bisher stattgefunden hat, noch dass die Akten des auswärtigen Amtes einen einzigen

Fall ergaben, in welchem dieses Recht zur Ungebühr gegen Schiffe anderer Nationen ausgeübt worden wäre . . .«

Das französische Parlament versagte 1841 aus dem Grunde, dass es Schiffe unter französischer Flagge nicht dem eventuellen Durchsuchungsrecht englischer Kreuzer unterstellen wollte, die Genehmigung zum Vertrag.

Da dies Übereinkommen nach Artikel XXIV und XCVI der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz, soweit es durch die entgegenstehenden Bestimmungen der letztgenannten Konferenz nicht aufgehoben ist, noch heute in Kraft besteht, sind die Bedenken, die 1879 im deutschen Reichstag geäussert wurden, von besonderem Interesse.

Artikel 13 und 14 enthalten Bestimmungen, die die Ersatzansprüche regeln, die dem Kapitän und dem Eigentümer des Schiffes zustehen im Falle einer widerrechtlichen oder ohne genügende Verdachtsmomente vorgenommenen Durchsuchung oder Beschlagnahme oder für Verstösse oder Bedrückungen, die dabei begangen wurden.

Artikel 11 verneint jeden Ersatzanspruch, wenn sich ein in Artikel 9 aufgeführter Gegenstand an Bord des Schiffes befindet oder während der Fahrt auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden ist, auf demselben befunden hat.

Noch berührte diese Frage das deutsche Reich nicht in seiner eigenen Machtsphäre, noch war es nur eine Frage der Humanität für Deutschland.

II. Kapitel.

§ 4.

Die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885.

1884 trat Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte ein. Im April dieses Jahres wurden die Niederlassungen

und Besitzungen der Firma F. A. Lüderitz in Südwest-Afrika unter den Schutz des Reiches gestellt; in rascher Folge reihten sich daran die Besitzergreifungen in Westafrika (Kamerun und Togo), Ostafrika (Winter 1884/85) eines Teiles des Witulandes (durch den Afrikareisenden Klemens Denhard 1885), dann im Winter 1884/85 bezw. im folgenden Jahr die Besitzergreifungen in der Südsee (Neu-Guinea und Bismarck-Archipel, Marschall-Brown- und Providence-Jnseln).

Am 15. November 1884 traten auf Einladung des Deutschen Reichs die Bevollmächtigten von 14 Staaten — Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Russland, Schweden-Norwegen, Türkei — in Berlin zusammen, um über eine Regelung der Handelsverhältnisse im Kongobecken und deren Erschliessung der freien Schifffahrt zu beraten.[1])

Der Artikel 6 der Kongoakte betrifft Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit:

»Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaltlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten

[1]) Durch Adhäsions-Akte vom 26. II. 1885 trat der allgemein anerkannte Kongostaat der Generalakte bei; vor Beginn der Konferenz war er nur von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika anerkannt. Siehe Fleischmann S. 196 Anm. 3.

und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen.«

Der Artikel 9 gibt die Erklärung betreffend den Sklavenhandel:

»Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signaturmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zu See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.«

Hier wurde zum erstenmal die Verpflichtung der Signatare ausgesprochen, dem Sklavenhandel auch zu Lande wirksam entgegenzutreten.

Diese Bestimmung ist von einschneidender Bedeutung, da es gerade diejenigen Gebiete betraf, wo der Sklavenhandel seine höchste Blüte erlangt hatte.

Das hier eingeschlossene konventionelle Kongobecken[1]) — das den Umfang von etwa $^2/_3$ der Grösse von Europa hat — umfasst:

1) Den ganzen Kongostaat — Ullmann S. 128 nimmt nur diesen allein an,
2) Im Westen: Teile des französischen Kongo, der portugiesischen Besitzung Angola;
3) Im Osten: Teile von Mozambique, Britisch-Ostafrika mit Uganda, vom italienischen Somaliland — der nördliche Teil von Britisch-Zentralafrika.

---

[1]) Fleischmann, Völkerrechts-Quellen. S. 197. Anm. 4 u. 5.

4) Von deutschen Kolonien:

Kamerun im südöstlichen Teil; Deutsch-Ostafrika, mit Ausnahme des früher dem Sultan von Sansibar gehörigen Küstenstriches, da Sansibar der Kongoakte beitrat mit dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen über den Freihandel auf seinen Besitz an der ostafrikanischen Küste keine Anwendung finden.

Freilich war die Verpflichtung rein akademisch gehalten; um sie zur energischen Durchführung zu bringen, bedurfte es einer genauen Vereinbarung über die seitens der Einzelstaaten zu treffenden Massnahmen.

Das kolonisatorische Vorgehen Deutschlands in seiner ostafrikanischen Kolonie, in erster Linie seine energischen Bestrebungen, dem blühenden Sklavenhandel ein Ende zu machen, führte 1888 zu einem allgemeinen Aufstand der in ihrer lukrativen Geschäftstätigkeit schwer getroffenen Araber. In Verbindung mit England — Italien sandte gleichfalls ein Kriegsschiff und Portugal erklärte am 8. XII. 1888 den Teil der Kolonie Mozambique zwischen 10° und 12° südlicher Breite im Blokadezustand — wurde nun vom Dezember 1888 ab durch ein deutsch-englisches Geschwader die ganze Küstenlinie des Sultanats Sansibar mit Einschluss der Inseln Mafia, Lamu und einiger kleineren, nahe der Küste liegenden Inseln zwischen dem 10° 28′ und 2° 10′ südlicher Breite blokiert.

Über die Wirkung der Blokade äusserte sich der Reichskanzler Fürst Bismarck sehr pessimistisch. In der Reichstagsverhandlung vom 26. Januar 1889 sprach er sich folgendermassen darüber aus: »Die ganze Blokade halte ich nicht für wesentlich. Wirksam ist sie auf dem deutschen, südlichen Gebiet vermöge der strengen Gewissenhaftigkeit, welche deutsche Organe überhaupt in der Ausführung ihrer Aufträge haben. Ob sie generell wirksam ist, darüber habe ich nicht sichere Nachrichten; manche Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit ich dahin gestellt sein lasse, lassen dies zweifelhaft erscheinen.«

Den Hauptwert sah er in dem Steigen des europäischen Prestiges, wenn die Eingeborenen der Küste die europäischen Mächte, vor allem Deutschland und England einig sehen. Um der energischen Bekämpfung des Sklavenhandels einen stärkeren Rückhalt zu bieten, legte die deutsche Regierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, der am 30. Januar 1889 in dritter Lesung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Freisinnige nangenommen wurde, mit folgendem Inhalt[1]):

„§ 1. Für Massregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen zur Verfügung gestellt.

§ 2. Die Ausführung der erforderlichen Massregeln wird einem Reichskommissär übertragen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Massgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen."

In der Begründung dieses Gesetzes heisst es: ». . . Dagegen hat Deutschland in seinen afrikanischen Niederlassungen schon durch die unter Teilnahme des Reiches erfolgten Beschlüsse der Kongokonferenz, in Gemeinschaft mit anderen europäischen Nationen, die Ehrenpflicht übernommen, sich an der Zivilisierung Afrikas in gleicher Linie mit den anderen Grossmächten Europas zu beteiligen. Die Erfüllung dieser nationalen Ehrenpflicht ist uns seitdem praktisch näher getreten durch die Besitznahme eines beträchtlichen Teiles von Afrika unter deutschem Schutz.

Die erste Vorbedingung für das Gelingen zivilisatorischer Bestrebungen ist aber die Abstellung der Skavenausfuhr und der damit verbundenen Jagden und Kriege, welche das Material für den Menschenhandel liefern. So lange dieser Handel und seine brutalen Gewalttaten bestehen, fehlen Afrika die Existenzbedingungen eines menschlichen Kulturlebens.« . . .

[1]) R. G. Bl. 1889. Nr. 2. v. 5. II. 1889.

»... Der Reichstag hat in seiner Plenarsitzung vom 14. Dezember v. J. eine Resolution beschlossen, worin derselbe unter Bezugnahme auf die allerhöchsten Worte der Thronrede, die Überzeugung ausspricht, dass die Aufgabe, Afrika für christliche Gesittung zu gewinnen, mit der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden beginnen müsse. Jn der Resolution ist ferner die Bereitwilligkeit des Reichstages ausgesprochen, die von den verbündeten Regierungen zu diesem Zweck vorzuschlagenden Massregeln in Erwägung zu ziehen und zu unterstützen.«

»... Ohne eine Unterstützung durch das Reich wird unter diesen Umständen die Aufgabe der Beteiligung Deutschlands an der kulturellen Arbeit der Gesittung Afrikas von der ostafrikanischen Gesellschaft nicht gelöst werden können.« ...

Die Regierung schlug daher vor, an Stelle des vom Reichskanzler ernannten Kommissars, der bisher in Berlin seinen Dienstort hatte, ein ständiges politisches Aufsichtsorgan des Reiches an Ort und Stelle zu besitzen, welches den dortigen Vertretern der Gesellschaft gegenüber mit durchgreifender Autorität ausgestattet ist.

»Dem durch das Gesetz in Vorschlag gebrachten Reichskommissar für Ostafrika wird daher insbesondere auch das Recht zustehen müssen, die von der Gesellschaft auf Grund der ihr vom Sultan übertragenen Ausübung der Landeshoheit für das ostafrikanische Küstengebiet erlassenen Verordnungen und Reglements ausser Kraft zu setzen, oder Abänderungen derselben zu verlangen, sowie die Entfernung beziehungsweise Ersetzung der dort angestellten Beamten der Gesellschaft herbeizuführen.« ...

»Für die Ausführung des vorstehenden Aktionsprogramms ist nach einem detaillierten, von sachverständiger Seite ausgearbeiteten Kostenanschlag die Summe von zwei Millionen Mark erforderlich. Es kommen hiebei nicht in Betracht die Kosten der Stationierung der Kriegsschiffe an der ostafrikanischen Küste, welche bei den Fonds der Marineverwaltung nachgewiesen werden.«

In der Kommissionssitzung vom 28. Januar teilte der Reichskanzler mit, dass von den geforderten zwei Millionen

800000 Mk. für einmalige Anschaffungen,
1000000 „ für Proviant, Munition, Geschenke u. s. w.
200000 „ als Reservefonds bestimmt seien. Die Verfügung über die Verwendung im einzelnen sollte der Reichskommissar unter seiner Verantwortlichkeit besitzen.

Als der in diesem Reichsgesetz vorgesehene Reichskommissar wurde Hauptmann Wissmann ernannt, dem es unter schweren Verlusten gelang, den Aufstand der arabischen Sklavenhändler in Deutsch-Ostafrika niederzuwerfen.

§ 5.

Das Auftreten des Kardinals Lavigerie.

Im Mai 1888 verliess Papst Leo XIII. eine Encyklika an die Bischöfe Brasiliens anlässlich der Aufhebung der dortigen Sklaverei, in der die letztere auf das energischste verdammt wurde.

Daran anknüpfend entfaltete Kardinal Lavigerie, Erzbischof von Algier, der lange auf dem Gebiete der Mission tätig war, eine grossartige Agitation zur Abschaffung des Sklavenhandels.

In der Kirche St. Sulpice in Paris hielt er eine begeisternde Rede, in der er zu einem Kreuzzug gegen die Sklavenhändler aufforderte.

»Was notwendig wäre, ist« —, so führte er aus[1]) »dass die europäischen Staaten, unter denen der Kongress von Berlin die Interessensphäre im Innern festgesetzt hat, ein jeder in seinem zukünftigen Gebiet eine genügende Macht überall dort unterhalten sollte, wo die scheussliche Sklavenjagd besteht. Aber wenn diese Staaten, wie ich fürchte, es nicht durchsetzen können, wegen der Schwierigkeit der Organisation und der vielleicht unüberwindlichen

[1]) Deutsche Kolonial-Zeitung 1888. S. 266. 274.

Finanzfrage, warum soll man nicht in diesem barbarischen Ländern irgend eine der militärischen und religiösen Gesellschaften aufleben lassen, welche zur Zeit, da die Bevölkerung West- und Osteuropas den Einfällen und dem Fortschleppen in die Sklaverei seitens der Türken preisgegeben war, sich zur Verteidigung gebildet haben?«

Ein europäisches Korps von 200 Mann, das in Tabora, dem bekannten Sklaven- und Elfenbeinmarkt Deutsch-Ostafrikas, stationiert werden könnte, sollte den Kampf mit den arabischen Sklavenhändlern durchführen. Von Frankreich trug Lavigerie seine Agitation nach England und vor allem nach Belgien. Begeisterte Freunde seiner Idee stellten sich in seinen Dienst, die diese Bewegung in alte europäischen Kulturstaaten trugen. Am 4. August 1889 sollte ein Antisklaverei-Kongress in Luzern stattfinden, um die Realisierung seiner Idee zu bewirken.

Die Bewegung, die, um grosses zu schaffen, international und frei von aller kleinlichen konfessionellen Interessenvertretung hätte sein müssen, erwies sich immer mehr von national-französischen und rein katholischen Gesichtspunkten eingeschränkt.

Der Kongress von Luzern wurde verlegt, da, wie Lavigerie in seinem Rundschreiben ausführte, eine Anzahl von hervorragenden französischen Persönlichkeiten wegen der nahe bevorstehenden allgemeinen Wahlen in Frankreich nicht anwesend sein könnte[1]), womit die Majorität der Deutschen auf diesem Kongress begründet worden wäre. Auch wandte sich Lavigerie mit der Bitte um Mitarbeit nur an katholische Gesellschaften und überging alle andern humanitären Gesellschaften, wie die Antislavery Society und die Kommission der deutschen Kolonialgesellschaft zur Bekämpfung des Sklavenhandels[2]), die ja alle die gleichen Ziele verfolgten, mit einer Einladung; ge-

[1]) Kolon.-Zeit. 1889, S. 223.

[2]) Schreiben des Präsidenten der deutschen Kolonialgesellschaft v. 23. Juli 1889 an die Abteilungen der deutschen Kolonialgesellschaft. Deutsche Kol.-Zeit. 1889, S. 234.

schweige, dass er die protestantischen Missionen zur Mitarbeit aufforderte.

So musste diese Bewegung wie ein Strohfeuer, das mächtig emporgeflackert war, schnell wieder verlodern.

Der Antisklaverei-Kongress in Paris, der endlich im September 1890 zustande kam, begnügte sich mit 11 Resolutionen und Wünschen[1]), denen ein praktischer Wert abgesprochen werden muss.

Die grosse Begeisterung, die diese Bewegung besonders in Belgien erregt hatte, — so abenteuerlich und wenig aussichtsreich auch das Mittel war, das Lavigerie vorschlug, — hatte doch die Gemüter ganz Europas wieder in Erregung gebracht und den Blick aller Kulturnationen auf die Greuel der afrikanischen Sklavenjagden gelenkt.

III. Kapitel.

Die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.

§ 6.

Einladung und Gang der Verhandlung.

Im Herbst 1889 erging seitens der belgischen Regierung eine Einladung an sämtliche Staaten, die die Berliner Kongoakte unterzeichnet hatten, zu einer Konferenz in Brüssel, um internationale Massnahmen festzusetzen zur Bekämpfung des Sklavenhandels.

Wie es in der Einladung an die französische Regierung vom 14. September 1889[2]) heisst, sollte kein festes Programm aufgestellt worden.

[1]) Kol.-Blatt 1890. S. 295.

[2]) Staatsarchiv Bd. 53, S. 335.

„Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges croirait donc inopportun de limiter le sphère d'action de la conférence; il désire laisser aux Représentants des Puissances une entière liberté par rapport à la suggestion des mésures pratiques qui paraîtraient le mieux appropriées aux circonstances."

Am 18. November 1889 traten die Vertreter von 17 Staaten — Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kongostaat, Niederlande, Persien, Portugal, Russland, Schweden-Norwegen, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Sansibar — zur ersten Sitzung zusammen.

Frankreich hatte die Einladung angenommen mit dem Bemerken:[1] *„sans impliquer l abandon de nos traditions en ce qui concerne le respect du pavillon national;"* und in der Instruktion für die französischen Konferenzbevollmächtigten vom 5. Dezember 1889[2] erklärte der französische Minister des Auswärtigen, Spuller, ausdrücklich

„ . . . j'avais répondu sans hésiter que nous nous ferions représenter à la Conférence, et j'avais déjà spécificié que, disposés à nous associer à toutes les mesures humanitaires qui rallieraient l'assentiment des Puissances, nous entendions toutefois réserver, en toute hypothèse, nos principes et nos traditions. Je faisais par là l'allusion à la question du droit de visite, question fort délicate et qui met à la fois en cause la liberté du commercie et le respect du pavillon."

Der Verlauf der Verhandlungen[3] zeigte, dass gerade dieser Punkt mehrere Mal den Erfolg der Konferenz in Frage stellte, da sich hier die grundsätzlich verschiedenen Auffassungen Englands und Frankreichs über den droit de visite begegneten. Der englische Bevollmächtigte, Lord Vivian, sah in Hinsicht auf den sicheren Widerstand Frankreichs von dem Antrage ab, den er zuerst einbringen wollte, dass jedes einem der auf der Konferenz vertretenen Staaten gehörige Schiff das Recht haben sollte, vorbei-

---

[1]) Staatsarchiv Bd. 53. S. 336.
[2]) „ „ 53. S. 339.
[3]) Darüber Scherling S. 21, 22.
Dann Bonfils S. 212.
Reichsanzeiger v. 26. Nov. 1839 u.
Staatsarchiv Bd. 54, S. 95 ff.

fahrende Fahrzeuge, welche verdächtig erscheinen, eine Sklavenladung zu führen, anzuhalten und zu durchsuchen, sondern stellte den Vermittelungsantrag, dass grosse Dampfer befreit sein sollten von dem Durchsuchungsrecht, nicht aber die kleinen Schiffe.

Frankreich lehnte glatt ab und brachte seinerseits einen Gegenantrag ein, der auf dem Standpunkt stand, dass ein Kauffahrteischiff nur der Kontrolle seiner nationalen Kriegsschiffe unterworfen und ein droit de visite fremder Kriegsschiffe ausgeschlossen sein sollte; nur einheimische Schiffe, die sich durch Bauart und Takelung als solche darstellen und deren Kapitän wie die Mehrzahl der Besatzung Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sind (Definition des bâtiments indigène Artikel 31), sollten einer Prüfung der Schiffspapiere und des Rechtes der Flaggenführung unterworfen sein.

England widerstrebte seinerseits der Annahme dieses französischen Entwurfes und nahm nur insoweit eine Modifikation seines Entwurfes vor, als es den droit de visite auf die festgesetzte Zone und auf Schiffe unter 500 t Gehalt beschränkte — grössere Schiffe also ausgeschlossen sein sollten.

Im französischen Lager bestand auch gegen diesen modifizierten englischen Entwurf eine lebhafte Bewegung, da verschiedene französische Handelshäuser in Nantes und Marseille [1]) von der île de Réunion und von Mozambique aus Handel mit Schiffen unter 500 t trieben. Ein Ausgleichsentwurf vom russischen Vertreter v. Martens löste glücklich diese Spannung, der in seinen Grundzügen auch in die Generalakte übernommen wurde.

Ausser dieser Frage bedrohten noch drei andere wichtige Fragen einen vollen Erfolg der Konferenz:

1. Das Waffeneinfuhrverbot,
2. das Verbot der Einfuhr geistiger Getränke,
3. eine Revision der Berliner Kongo-Akte.

[1]) Revue de Droit International XXIII. S. 574 Anm. 1.

Auf diese einzelnen Punkte werde ich bei den entsprechenden Kapiteln der Generalakte eingehen.

In der Sitzung vom 23. November wurde einstimmig beschlossen, dass alle territorialen Fragen ausserhalb der Kompetenz der Konferenz lägen.

Den Vorsitz führte der belgische Staatsminister Baron Lambermont, von dem Rolin-Jacquemys[1]) sagt:

„Une part glorieuse dans ce succès revient sans doute . . . à la sage direction, que le baron Lambermont a su imprimer aux débats: aux ingénieux et persévérants éfforts de cet éminent diplomate pour rétablir l'entente chaque fois qu'elle semblait compromise . . ."

Die Generalakte selbst zerfällt in 7 Kapitel und schliesst mit der Déclaration betreffs Revision der Kongoakte.

§ 7.

Massregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Der Kapitel I hat folgende Überschrift:

Länder des Sklavenhandels, Massregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat.

Der Artikel 1 zählt als die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Sklavenhandels im Innern Afrikas auf:

1) fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen,
2) allmähliche Errichtung von Stationen im Innern,
3) Anlage von Strassen und namentlich Eisenbahnen,
4) Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Flüssen des Innern und auf den Seen,
5) Errichtung von Telegraphenlinien,
6) Organisation von Expeditionen und mobilen Truppenkörpern,
7) Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition.

[1]) Revue de Droit International XXIII. S. 561.

Der belgische Antrag, den Mächten die Verpflichtung aufzuerlegen, feste Stationen im Innern zu gründen, Eisenbahnen längs der Karawanenwege zu bauen und Dampferlinien auf den Flüssen und Seen des Innern zu errichten, fand keinen Beifall. Die Mächte erklärten sich im Prinzip dafür, verlangten aber, dass jeder Staat Sondergesetze für seine überseeischen Besitzungen erlassen sollte.

So wirkt der Artikel 1 nur instruktionell[1]) wie auch Artikel 2, der den Stationen noch folgende Nebenbestimmungen zuweist:

1) den eingeborenen Völkern als Schutz- und nötigenfalls als Zufluchtsort zu dienen; ihre Kriege auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen und sie mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen,
2) Hilfe und Schutz den Handelsunternehmungen zu gewähren und Kontrolle der Dienstverträge mit den Eingeborenen zu üben,
3) Die Missionen jeglichen Kultus zu schützen,
4) für Krankenpflege zu sorgen und den Forschern Gastfreundschaft zu bieten.

Artikel 4 gesteht den Regierungen das Recht zu, die Verpflichtung, nach und nach, je nachdem es die Umstände zulassen, die Unterdrückung des Sklavenhandels zu betreiben (Artikel 3), auch Gesellschaften, die mit Schutzbriefen versehen sind, zu übertragen.

Während die Verpflichtung des Art. 3 nur fakultativ ist, wirkt Art. 5 obligatorisch, der alle kontrahierenden Mächte verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung der Generalakte ein Strafgesetz zu erlassen — sofern solches noch nicht besteht —, das die Veranlasser und Teilnehmer von Sklavenjagden unter Strafe stellt.

Inwieweit das deutsche Reich dieser Verpflichtung nachgekommen ist, wird ein späterer Paragraph zeigen.

Jeder Sklave, der infolge des Anhaltens oder Auflösens eines Sklaventransportes frei geworden, soll in sein Heimat-

[1]) So auch Scherling S. 16.

land zurückgesandt werden und jeder flüchtige Sklave, der den Schutz einer der Signaturmächte anruft, vollen Schutz erhalten (Art. 6 und 7).

Art. 8 spricht das Einfuhrverbot aus von Feuerwaffen und besonders von gezogenen und vervollkommneten Gewehren, sowie von Schiesspulver, Kugeln und Patronen in den zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite gelegenen Territorien.

Diese allgemeine Bestimmung wird durchbrochen durch die Art. 9 und 10, die die Bedingungen festsetzen, unter denen eine Einfuhr bezw. Durchfuhr gestattet sein soll, wobei die Herausgabe von Präzisionswaffen schärferen Bestimmungen unterliegt wie die von nicht gezogenen Feuersteingewehren. Zuwiderhandelnde sollen einer Bestrafung unterliegen (Art. 12).

Neben der Forderung einiger Missionäre[1]) die Einfuhr von Feuerwaffen gar keinen Einschränkungen zu unterwerfen, damit sich die Neger gegen die arabischen Sklavenhändler, die durch Schmuggel doch stets im Besitze von solchen seien, wehren könnten, tauchte das Projekt eines gänzlichen Einfuhrverbotes auf, das seitens der Regierungen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung natürlich unannehmbar war.

Zwei Forscher, Hermann Loyaux und Paul Reichard, schlugen eine Unterscheidung vor zwischen den Küstennegern und den Negern, die sich dem Schutze einer Mission anvertraut hatten, zu machen. Würde aber eine solche Unterscheidung einen Erfolg garantiren? Gerade die grössten Sklavenrazzias finden in Gegenden statt, die fern einer Station oder Mission gelegen sind, so dass hier die beabsichtigte Wirkung völlig ausbliebe.

Die Konferenz einigte sich daher auf das im Vorstehenden ausgeführte Einfuhrverbot von Waffen im allgemeinen, das durch die in Art. 9 und 10 zugelassenen Ausnahmen durchbrochen werden kann.

[1]) Revue de Droit International S. 565.
Ferner Lentner, d. schwarze Kodex S. 67.

Da Madagaskar und die Komoren nicht innerhalb der mit Waffeneinfuhrverbot belegten Gebiete liegen, bat am 12. Februar 1890 [1]) der deutsche Botschafter Graf Münster in Paris die französische Regierung um Ausdehnung desselben auf die eben erwähnten französischen Gebiete, da sich die arabischen Sklavenhändler sonst leicht von Nossi-Bè oder anderen Häfen von Madagaskar oder der Komoren mit Waffen versehen könnten. Am 25. Februar 1890 willfahrte die französische Regierung dem Ersuchen der deutschen Reichsregierung nach einigem Sträuben.

Alle Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Waffen (Art. 8—13 incl.) sollen 12 Jahre in Kraft bleiben und dann von zwei zu zwei Jahren weiter verbindlich sein, wobei nach Ablauf der ersten zwölf Jahre eine Kündigung unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist möglich ist.

§ 8.

Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande.

Das zweite Kapitel handelt über »Karawanenwege und Sklaventransporte zu Land.«

Nicht alle Teile Afrikas sind in gleichem Masse der Schauplatz der grossen Sklavenjagden — einzelne, wo europäische Kultur schon lange sich breit gemacht oder wo starke, kriegerische Stämme wohnen, sind ganz davon verschont geblieben —, der Seendistrikt Ostafrikas — so vor allem der Tanganjika- und der Nyassasee, während am Viktoria-Nyansa nach einem Bericht [2]) des Stationsleiters von Bukoba, Lt. Herrmann, kein Sklavenraub herrschte —, der Kongostaat und der Sudan bilden in erster Linie den Schauplatz dieser Sklavenrazzias. Von dort gehen die Transporte auf den grossen Karawanenwegen nach einzelnen Plätzen, die den Hauptmarkt für

[1]) Staatsarchiv Bd. 53, S. 348, 349.

[2]) Kolonialblatt 1893 S. 43.

Sklaven bilden oder werden von Küstenorten aus nach den mohamedanischen Ländern transportiert. Während in den ostafrikanischen Gebieten die blutige Niederwerfung des Araberaufstandes durch Wissmann dem ganzen Sklavenraub und Sklavenhandel einen tötlichen Schlag versetzte, hatte die energische Tätigkeit der belgischen Antisklaverei — Expeditionen wie der Regierung des Kongostaates im Kongostaat Wandel gebracht, sowie im Sudan die Anstrengung der englischen Regierung. Von einer gänzlichen Unterdrückung der Sklavenjagden ist auch heute kaum zu sprechen, da es bei den ungeheuer grossen Gebieten, die hier in Frage stehen, den schlechten Verbindungswegen, den unvollkommenen Mitteln der einzelnen Staaten und der Unerforschtheit weiter Gebiete, wie der Unterstützung, die die arabischen Sklavenjäger bei vielen Eingeborenen und selbst europäischen Händlern finden, nur von einer allmählichen Ausrottung die Rede sein kann, von einer Ausrottung, die Hand in Hand geht mit dem Eindringen europäischer Kultur in das Innere des dunklen Erdteiles.

Um nun den Sklavenhandel und Sklaventransport zu Land möglichst zu verhindern, bestimmt die Generalakte ausser den in Art. 1 vorgeschlagenen Mitteln in Art. 15 bis 18, dass die Stationen, die von den Signatarmächten errichtet werden, die von den Sklavenhändlern benutzten Wege d. s. in erster Linie die Karawanenwege bewachen und auf dem Marsch befindliche Sklavenzüge anhalten sollen (Art. 15); Art. 16 sieht die Errichtung von Stützpunkten im Küstengebiet an den Durchgangsplätzen und Endpunkten der von den Sklavenhändlern besonders benutzten Wege, wie an den Kreuzungspunkten der grossen Karawanenstrassen vor, um die Sklaventransporte abzufangen und die Sklaven in Freiheit zu setzen. Art. 17 bestimmt strenge Kontrollmassregeln über Verkauf und Einschiffung von Sklaven an den Seehafenplätzen, über Bildung von Sklavenhändlerbanden, sowie über Zusammensetzung des Personals von Karawanen, die aus dem Innern anlangen.

Es entsteht nun die Frage, was soll mit den befreiten Sklaven geschehen? Sich einfach mit der Freilassung zu begnügen, hiesse sie oft dem Hungertode preisgeben.

Vorgeschlagen[1]) wurde die Einstellung der befreiten Sklaven zu militärischen Dienst, wie es England mit Erfolg in Westafrika getan; ferner die Überweisung an Plantagenstationen und Anlage einer besonderen Niederlassung befreiter Sklaven.

Am 21. September 1893 nahm der Kolonialrat folgende Resolution[2]) betreffs Fürsorge für die befreiten Sklaven an:

»Der Kolonialrat empfiehlt im Anschluss an Art. VI. und XVIII. der Brüsseler Generalakte, sofern es nicht möglich ist, die infolge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransportes freigewordenen Sklaven in ihr Heimatland zurückzusenden und ihren Familien zurückzugeben,

1) für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder in geeignet erscheinenden Anstalten, z. B. den Waisenhäusern der Missionen oder in geeigneten Familien wie bisher Sorge zu tragen,
2) den Erwachsenen, soweit denselben eine ihre Freiheit und ihren Unterhalt sichernde Arbeitsgelegenheit nicht verschafft werden kann, zu einer sesshaften Unterkunft behilflich zu sein

Für diese Ansiedlung sind zu wählen entweder bereits bestehende Niederlassungen, in welchem die befreiten Sklaven an Volksgenossen Vorbilder der Arbeit und der Gesittung finden, oder falls dies nach örtlichen Verhältnissen nicht möglich erscheint, ist die Anlage besonderer Stationen in Aussicht zu nehmen. In diesen Ansiedlungen sollen die befreiten Sklaven in den Stand gesetzt werden, sich ihre Existenzmittel hauptsächlich durch Ackerbau selbst zu verschaffen. Die Ordnung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit soll sich tunlichst

[1]) Kol.-Zeit. 1890, S. 57.
[2]) „ „ 1893, S. 134.

den einfachen afrikanischen Verhältnissen anschliessen. Für Förderung der Erziehung und Gesittung ist die Mitarbeit der Mission in Anspruch zu nehmen.«

Auf diesem Gebiete eröffnet sich ein weites Feld staatlicher Fürsorgebestrebungen und einer nutzbringenden Missionstätigkeit.

Endlich sieht Art. 19 noch Ausdehnung der Strafbestimmungen des Art. 5 auf alle bei Ausübung eines Sklaventransportes und Sklavenhandels zu Lande begangenen Verbrechen und Vergehen vor, sowie Kautionspflicht solcher bestrafter Personen, bevor sie wieder zu Handelsunternehmungen zugelassen werden.

§ 9.

Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.

Der Kapitel III handelt über: »Unterdrückung des Sklavenhandels zur See.«

Wie in § 6 näher ausgeführt, erregte der englische Entwurf ein droit de visite der Kriegsschiffe der Vertragskontrahenten zu statuieren, den Widerstand Frankreichs. Der Entwurf des russischen Delegierten v. Martens suchte einen Ausgleich zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Anschauungen Frankreichs und Englands, der die Grundlage der nachstehenden Bestimmungen bildet, wenn er auch in einigen Punkten in den Kommissionsberatungen modifiziert wurde.

Es wird eine Meereszone bestimmt, innerhalb welcher diejenigen Signaturstaaten, zwischen denen besondere Abmachungen bestehen, das droit réciproque de visite, de recherche et de saisie des navires en mer sich zugestehen (Art. 22). Die Meereszone ist in Art. 21 näher ausgeführt. Das Recht der Signaturmächte, das Art. 22 ausspricht, soll nur auf Schiffe von weniger als 500 Tonnen Gehalt beschränkt sein (Art. 23).

Trotz dieser Einschränkung, sowie derjenigen des Art. 42 und 45 — Art. 42 spricht nur von einer vérification des papiers de bord und Art. 45 bestimmt, dass nur bei den unter der Flagge derjenigen Mächte fahrenden Schiffe, welche die in Art. 22 erwähnten besonderen Abmachungen getroffen haben, eine Prüfung der Schiffspapiere oder eine Durchsuchung stattfinden darf — ratifizierte Frankreich die Artikel 21, 22, 23 sowie 42 bis 61 der Generalakte nicht.[1])

Deutschland war durch den Quintupelvertrag vom 20. XII. 1841 bezw. 29. III. 1879 in die Reihe der durch besondere Abmachungen gebundenen Mächte getreten.

Die Errichtung eines Internationalen Bureaus mit Sitz in Sansibar sieht Art. 27 und Art. 74 vor, bei dem sich jede der Signatarmächte durch einen Delegierten vertreten lassen kann. (Art. 75).

Die Kosten sollen alle darin vertretenen Mächte zu gleichen Teilen tragen (Art. 76).

Es soll als Sammelstelle aller zur Förderung der Unterdrückung des Sklavenhandels in der in Art. 21 festgesetzten Meereszone geeigneten Urkunden und Auskünfte dienen. Insbesondere verpflichten sich die Signatarmächte (Art. 77).

I. Die Modellformulare niederzulegen für folgende Urkunden (Art. 41).

a) die Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Flagge;

b) die Musterrolle;

c) das Verzeichnis der schwarzen Passagiere.

Diese Urkunden müssen stets folgende, in einer europäischen Sprache abgefassten Nachweise enthalten:

1) Was die Berechtigung zur Führung der Flagge betrifft:

a) den Namen, den Tonnengehalt, die Takelung und die hauptsächlichsten Angaben über die Raumverhältnisse des Schiffes;

[1]) R. G. Bl. 1892, S. 660.

b) die Registernummer und den Signalbuchstaben des Heimathafens;

c) das Datum der Erteilung des Erlaubnisscheines sowie die amtliche Eigenschaft des Ausstellers.

2) Was die Musterrolle betrifft:

a) den Namen des Schiffes, des Kapitäns und des Reeders oder des Eigners;

b) den Tonnengehalt des Schiffes;

c) die Registernummer und den Heimathafen des Schiffes, den Bestimmungsort desselben sowie die im Art. 25 im einzelnen angegebenen Nachweise (Massregeln um die missbräuchliche Führung der Flagge eines Staates zu verhindern).

3) Was die Verzeichnisse der schwarzen Passagiere betrifft:

den Namen des Schiffes, das dieselben befördert, sowie die in Art. 36 behufs sicherer Feststellung ihrer Identität angeordneten Angaben. — Art. 36 statuiert Anzeigepflicht des Kapitäns und Schiffes bei Einschiffung schwarzer Passagiere.

Von diesen Vorschriften sind nur einheimische Schiffe betroffen d. h. solche, die einheimische Bauar und Takelung zeigen, sowie von deren Besatzung der Kapitän und die Mehrzahl der Matrosen Eingeborene eines der vom Indischen Ozean, vom Roten Meer oder vom Persischen Meerbusen bespülten Länder sind. (Art. 31).

II. den Inhalt der Berichte und die Abschrift der Protokolle, welche im Artikel 48 vorgesehen sind. Art. 48 sieht Bericht vor über die Anhaltung eines unter fremder Flagge fahrenden Schiffes sowie über die Gründe des Vorgehens.

III. Die Liste der Territorial- und Konsulatsbehörden und der besonderen Delegierten, welche für das Verfahren mit Bezug auf angehaltene Schiffe nach den Bestimmungen des Art. 49 zuständig sind. Art. 49 bestimmt, dass jedes angehaltene Schiff, das des Sklavenhandels

überführt ist, in den nächsten Hafen der Zone gebracht werden soll, wo sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist;

IV. Die Abschrift der in Gemässheit des Art. 58 ergangenen Urteile und Verurteilungen;

Art. 58 setzt fest, das jedes Urteil des nationalen Gerichtshofes oder der seitens ihrer Regierungen beauftragten Konsuln (Art. 56), das das angehaltene Schiff von der Anklage wegen Sklavenhandels freispricht, sofort vollzogen d. h. das Schiff sofort in Freiheit gesetzt werden soll. Art. 58 Abs. 2 gesteht dem Kapitän oder dem Reeder des betroffenen Schiffes eventuellen Schadenersatzanspruch zu;

V. alle zur Ermittelung der Personen, welche in der in Art. 21 festgesetzten Zone Sklavenhandel treiben, geeigneten Auskünfte (Art. 26).

Die Archive des Bureaus sollen gewissen rechtlich interessierten Personen bezw. Behörden zugänglich sein (Art. 78). Art. 79 sieht die eventuelle Errichtung von Hilfsbureaus vor, die den Art 75, 76, 78 entsprechend eingerichtet sein sollen.

Sehr strenge Vorschriften über die Verleihung des Flaggenrechtes an einheimische Schiffe, für die Musterrollen und für die Listen der schwarzen Passagiere enthalten die Art. 30—41. Das Recht, die Flagge eines der Signaturmächte zu führen, wird an drei Bedingungen geknüpft:

1) müssen Reeder oder Schiffseigner Untertanen oder Schutzbefohlene desjenigen Staates sein, deren Flagge sie führen,
2) müssen sie im Bereiche der Behörde, an die sie ihre diesbezügliche Bitte senden, Grundeigentum besitzen oder Kaution stellen;
3) müssen Reeder oder Schiffseigner und Kapitän einen guten Leumund besitzen. (Art. 32.) Die Bewilligung, die betreffende Flagge zu führen, muss jedes Jahr erneuert werden. (Art. 32).

Der Name des einheimischen Schiffes sowie dessen Tonnengehalt sollen am Heck in eingelegten und bemalten lateinischen Buchstaben [1]) angegeben sein; der Anfangsbuchstabe des Heimathafens wie die Registernummer soll in schwarzer Farbe auf die Segel gedruckt werden. (Art. 34).

Im Abgangshafen soll dem Kapitän seitens der Behörde desjenigen Staates, deren Flagge er führt, eine Musterrolle ausgehändigt werden, die bei jeder neuen Ausfahrt des Schiffes oder spätestens nach Verlauf eines Jahres nach festgesetzten Bestimmungen erneuert werden soll (Art. 35).

Bei Einschiffung von schwarzen Passagieren muss der Kapitän der Behörde derjenigen Macht, deren Flagge er führt, Anzeige machen (Art. 36); auch darf Einschiffung wie Ausschiffung von schwarzen Passagieren nur an Örtlichkeiten erfolgen, wo eine Behörde der Signaturmächte sich befindet (Art. 38).

Da eine rigorose Durchführung dieser strengen Bestimmungen den Küstenhandel auf das schwerste zu schädigen [1]) geeignet wäre, statuiert Art. 39 eine Ausnahme der Vorschriften der Art 35, 36, 37, 38 für Fischerfahrzeuge in den Territorealgewässern — eine etwas nur vage Bestimmung, da es keine internationale Vereinbarung gibt, wie weit Territorealgewässer sich in das offene Meer hinauserstreckt, sondern der gesetzlichen Regelung der Einzelstaaten überlassen ist — sowie für Fahrzeuge, die den kleinen Küstenhandel in einer Entfernung von nicht mehr wie fünf Meilen von der Küste betreiben, falls sie kein Volldeck besitzen und ihre Schiffsbesatzung die Zahl 10 nicht übersteigt. Diese Schiffe erhalten von der Landesbehörde oder der Konsulatsbehörde einen besonderen Erlaubnisschein, der bei einem Fall von Sklavenhandel oder versuchten Sklavenhandel, wie auch die in Art. 34 vorgesehene Berechtigungsurkunde zur Führung der Flagge, entzogen werden kann. Ist ein Schiff des Sklavenhandels

[1]) Reichsanzeiger v. 24. Februar 1890.

[2]) So auch Scherling S. 24.

verdächtig, so kann eine Prüfung der Schiffspapiere (vérification des papiers de bord) unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden (Art. 42):

1) nur von Kriegsschiffen einer der Signaturmächte,
2) ist solche Prüfung nur bei Schiffen unter 500 t Gehalt möglich und nur in der in Art. 21 festgesetzten Zone, soweit diese Vorschriften nicht in dem Jurisdiktionsverhältnisse in den Territorialgewässern eingreifen (Art. 42, Abs. 2).

Die Prüfung der Schiffsladung und die Durchsuchung (enquête sur le chargement du bâtiment ou la visite) darf nur bei den unter der Flagge solcher Mächte fahrenden Schiffen stattfinden, welche sich das Recht in besonderen Vereinbarungen zugestanden haben. (Art. 45.)

Die Visitation findet in folgender Weise statt: ein Schiffsoffizier begibt sich an Bord des verdächtigen Schiffes (Art. 43), prüft die in Art. 41 angeführten Papiere bei den einheimischen Schiffen und die Dokumente, die in den Einzelverträgen vorgeschrieben sind, bei den anderen Schiffen (Art. 44) und setzt ein Protokoll auf, das gewissen Anforderungen genügen muss (Art. 46). Zudem muss der Befehlshaber des betreffenden Kriegsschiffes einen Bericht über sein Vorgehen mit Angabe der Gründe, die ihn dazu bestimmt haben, an seine Regierung senden (Art. 47), der in Abschrift dem maritimen Bureau zu übermitteln ist (Art 48); überzeugt er sich von einem Fall von Sklavenhandel, so soll er das Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, wo sich eine ständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt wurde (Art. 49).

Im weiteren ist das Verfahren bei der Sistierung eines Schiffes vor dem Untersuchungs- und Spruchverfahren genau geregelt.

1) Es findet ein ausführliches Untersuchungsverfahren in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kriegsschiffes statt (Art. 50).

2) Liegt missbräuchliche Flaggenführung vor, so bleibt das Schiff zur Verfügung des aufbringenden Kriegsschiffes (Art. 51).
3) Liegt ein Fall von Sklavenhandel vor, so wird Schiff und Ladung segnestiert unter Aufsicht derjenigen Behörde, die die Untersuchung geleitet hat (Art. 52). Kapitän und Schiffsmannschaft werden dem Gerichtshof derjenigen Station überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben (Art. 52 Abs. 2 u. 56), der in summarischen Verfahren (Art. 57) ein Urteil zu fällen hat, das entweder auf Verurteilung lautet — dann wird das Schiff als gute Prise dessen erklärt, der es aufgebracht (Art. 59) oder auf Freisprechung, dann ist sofort das Schiff in Freiheit zu setzen (Art. 58, Abs. 1), wobei dem Kapitän oder Reeder Rechtsanspruch auf Schadenersatz zusteht, der innerhalb 6 Monaten zu erstatten ist und dessen Betrag entweder durch Vereinbarung der unmittelbar interessierten Regierungen oder durch Schiedsgericht festzusetzen ist (Art. 58, Abs. 2), für dessen Zusammensetzung und Entscheidung der Art. 55 Vorschriften vorsieht.

Entscheidet bereits die Voruntersuchung, dass das Schiff zu Unrecht angehalten wurde, so steht dem Kapitän oder Reeder eine Entschädigung zu, die von der betreffenden Behörde festzusetzen ist (Art. 53), ausser der aufbringende Offizier hält den Betrag, der seitens dieser Behörde festgesetzt wurde, für zu hoch oder zu niedrig, dann entscheidet wieder das in Art. 55 vorgesehene Schiedsgericht, während der Gerichtshof des Landes, dessen Flagge geführt wurde, entscheidet, wenn der aufbringende Offizier die Entscheidung der die Voruntersuchung führenden Behörde für unrichtig hält.

Da der Sklavenhandel wohl mit geringen Ausnahmen von einheimischen Schiffen betrieben wird, richten sich diese Bestimmungen auch in der Mehrzahl in erster Linie

gegen diese. Gleichwohl beteiligen sich auch europäische Firmen daran. So richteten sich die heftigsten Angriffe seitens der französischen Presse und auch Mitglieder des deutschen Reichstages gegen den Kauf von Sklaven seitens deutscher Kaufleute in Dahomey und ihre Verschiffung nach dem Kongo — Fall Wölber.

Der Berichterstatter im Reichstage, Abgeordneter Prinz Arenberg, erklärte über diesen Fall in der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1894 [1]) »Der Kaiserlichen Regierung war es unter diesen Umständen klar, dass die Arbeiteranwerbungen der mehrbenannten Firma« — Wölber und Brohm in Hamburg — »für die Kongoeisenbahngesellschaft sich mindestens mit dem Sklavenhandel sehr nahe berührten; doch standen ihr gesetzliche Massregeln wie erwähnt« — § 234 R. St. G. B. findet keine Anwendung auf einen im Auslande von einem Deutschen verübten Sklavenhandel, wenn derselbe im Auslande selbst nicht strafbar ist; Dahomey war damals noch selbständig, sodass in Dahomey und in seiner Hafenstadt Wydah, wo die Einschiffung vor sich ging, ausschliesslich der Wille des bekannten Königs Behanzin massgebend, und Sklavenhandel eine Einrichtung des Staates war — »wegen Unanwendbarkeit des § 234 R. St. G. B. nicht zur Seite.«

Dieser kurze Hinweis soll genügen, um erkennen zu lassen, mit welchen Schwierigkeiten eine durchgreifende Bekämpfung des Sklavenhandels zu kämpfen hat.

Der Fall Wölber hat auch, wie aus der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1894 hervorgeht die direkte Veranlassung gegeben zur Einbringung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, der am 28. Juli 1895 Gesetz wurde.

---

[1]) Stenograph. Ber. d. deutsch. Reichstages 1893/94 Bd. II. Sitzung vom 16. II. 1894.

§ 10.

Bekämpfung des Sklavenhandels in den Bestimmungsländern, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten.

Das Kapitel IV hat die Überschrift:

»Bestimmungsländer, deren Institutionen das Bestehen der Haussklaverei gestatten.«

Um dem Sklavenhandel nachdrücklichst begegnen zu können, mussten auch Vorschriften getroffen werden für eine Unterdrückung des Sklavenhandels in den mohammedanischen Ländern, die ja den Hauptabsatzmarkt bilden für die afrikanischen Sklaven.

Nun war es ja allen Signatarmächten klar, dass die muhammedanischen Staaten, die sich an der Konferenz beteiligten — Türkei, Persien und Sansibar —, nicht mit einem Federstrich eine Institution aus der Welt schaffen könnten, die seit 1300 Jahren herrschend auf das engste mit allen ethischen und religiösen Anschauungen zusammenhing, die die Gedankenwelt und das moralische Empfinden des Volkes auf das tiefste beeinflussen musste.

Unterbreitete doch die Türkei [1]) der Konferenz eine Denkschrift, in der sie ausführte, dass die aus Afrika fortgeführten und in die muhammedanischen Länder eingeführten Sklaven nicht zu beklagen seien; mit Milde behandelt seien sie viel glücklicher und zufriedener als ihre Stammesgenossen, die in ihrem Heimatlande zurückgeblieben inmitten der fortdauernden blutigen Kriege.

Diese Anschauung, die die Türkei vertrat, die unserer Überzeugung von dem Recht jeden Individuums auf seine persönliche Freiheit Hohn zu sprechen schien, wie ist sie anders zu verstehen, als ein uns weltfremdes ethisches Empfinden, als eine so tiefe Kluft zwischen den gegenseitigen Anschauungen, dass eine Verständigung fast aus-

[1]) Reichsanzeiger vom 27. November 1889.

geschlossen schien? Was für uns eines der fluchwürdigsten und gemeinsten Verbrechen, ist hier aus den religiösen Vorstellungen heraus als eine durchaus erlaubte, ja notwendige Institution angesehen! Nur so verstehen wir den Widerstand der Türkei gegen einzelne weitgehende Reformvorschläge; nur so, dass für die Türkei nur Vorschriften akzeptabel waren, die langsam Wandel zu schaffen geeignet sind, wollte sie in Zukunft Herr in ihrem eigenen Hause sein.

Die Konferenz stellte aus diesen Erwägungen heraus Sondervorschriften fest, die nur in denjenigen Ländern Geltung haben sollten, wo die Haussklaverei eine gesetzliche Institution ist.

Es wurde daher in der Kommission ausdrücklich [1]) bestimmt, dass diese Sondervorschriften keine Geltung besitzen sollten, wo die Haussklaverei nur eine lokale oder koloniale Einrichtung, nicht aber eine nationale ist.

Der türkische Bevollmächtigte erklärte [2]) nach Weisungen seiner Regierung, die Türkei halte ihr Recht hinsichtlich der Haussklaverei, wie solche jetzt und seit Jahrhunderten in ihren Gebieten bestehe, aufrecht. Die gegenwärtig in der Türkei dienenden schwarzen Sklaven müssten das Eigentum ihrer Herren bleiben, doch sei die türkische Regierung bereit, die fernere Einfuhr schwarzer Sklaven in ihr Gebiet zu verhindern, wie deren Verkauf nicht mehr zu dulden.

Persien [3]) stellte sich durch seine Delegirten auf den Standpunkt, dass die nach den muhammedanischen Ländern geschleppten Sklaven durch diesen Wechsel in hohem Masse gewinnen würden — die persische Regierung scheint also von dem glücklichen Leben der Sklaven nicht so ganz überzeugt zu sein wie die türkische. Wie sich Deutschland gegenüber der in seinen afrikanischen Be-

---

[1]) Scherling S. 21. Wie sich auch aus der dem Reichstage zugegangenen Denkschrift ergibt. Kol.-Blatt 1891 S. 215 ff.

[2]) Reichsanzeiger vom 5. März 1890.

[3]) „ vom 27. November 1889.

sitzungen herrschenden Haussklaverei stellte, werde ich später darzustellen suchen — siehe § 16, III.

Der Art. 62 verbietet Einfuhr, Transit, Ausfuhr sowie den Handel mit afrikanischen Sklaven berühren also den Handel mit Cirkassierinnen u. s. w. nicht — und legt diesen muhammedanischen Staaten eine strenge Überwachung der Hafen und Verkaufsorte auf.

Die auf diese Weise befreiten Sklaven (Art. 63) oder flüchtige Sklaven, die die Grenze eines der in Art. 62 erwähnten Mächte erreichen (Art. 64), sollen Freilassungsbriefe erhalten und, wenn möglich, in das Heimatland zurückbefördert werden.

Verkaufsverträge über Sklaven sind nichtig (Art. 65).

In Sansibar soll ein Bureau für Freilassungsangelegenheiten errichtet werden (Art. 70), um den in Freiheit gesetzten Sklaven besser die Freiheit sichern zu können. Zugleich sollen auch von den Verwaltungsbehörden der Absatzländer Bureaus für Freilassungsangelegenheiten errichtet werden (Art. 72), die den Schutz der befreiten Sklaven bezwecken kraft der in Art. 18 eingegangenen Verpflichtung.

Diese Bureaus für Befreiungsangelegenheiten sollen die Freibriefe ausstellen und Register darüber führen, ferner jeden Fall von Sklavenhandel oder Sklavenraub vor die zuständigen Gerichte bringen (Art. 87). Auch soll die Errichtung von Zufluchtsstätten für die befreiten Frauen und Erziehungsanstalten für die befreiten Kinder begünstigt werden (Art. 88).

Die Vorschriften über die Freilassungsbureaus und Zufluchtsstätten beziehen sich auf die Gebiete aller Signatarmächte.

Art. 67 schreibt analog Art. 5 die Verpflichtung für die muhammedanischen Staaten vor, Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde zu erlassen.

Die Bestimmungen 74—80 betreffend das Internationale maritime Bureau sind im Einzelnen im § 9 im Anschluss an die Vorschriften über Flaggenführung in systematischer Weise dargestellt.

Hier sind noch die Artikel 81—85 von Wichtigkeit.

Der Artikel 82 sieht die Errichtung einer Centralstelle in einem mit dem auswärtigen Amt in Brüssel verbundenen besonderen Bureau vor, das der Sammlung folgender Urkunden und Auskünfte dienen soll:

1) Der Wortlaut der in Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen General-Akte bestehenden oder erlassenen Gesetze und Verwaltungsverordnungen.
2) Die statistischen Nachweise, welche sich auf den Sklavenhandel, die angehaltenen und befreiten Sklaven sowie den Waffen-, Munitions- und Spirituosenhandel beziehen — Art. 81 spricht die Verpflichtung aus für die betreffenden Mächte, solche in kürzester Frist der Centralstelle mitzuteilen,
3) ein jährlicher Generalbericht des Bureaus in Sansibar über seine Tätigkeit, sowie über diejenige der Hilfsämter (Art. 83).

Art. 84 bestimmt, dass diese Urkunden und Nachweisungen gesammelt und in bestimmten Zeitfolgen veröffentlicht und allen Signaturmächten mitgeteilt werden sollen.

Die Kosten für das Bureau, Übersetzung und Druck sollen von allen beteiligten Staaten getragen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Brüssel eingezogen werden.

§ 11.

Einfuhrverbot von Spirituosen.

Das Kapitel VI handelt über:

»Massregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen.«

In der Erwägung, dass ebenso wie die Einfuhr von Feuerwaffen, die die arabischen Sklavenhändler in den Stand setzen, ihre Sklavenjagden selbst grossen und wehrhaften Stämmen gegenüber durchzuführen, auch die von Spirituosen, die die Neger physisch und moralisch in

ihrem Widerstande lähmen, gewissen Beschränkungen unterworfen werden muss, um dauernden Erfolg in den Bestrebungen der Bekämpfung des Sklavenhandels zu haben, erliess die Generalakte dementsprechende Vorschriften, die allerdings, nachdem die Berliner Konferenz schon einen dahin gehenden Antrag in Form eines Wunsches angenommen hatte, nur einen ersten Versuch in dieser Richtung darzustellen.[1])

Die vorgesehenen Vorschriften sollen nur einen Zeitraum von sechs Jahren umfassen.

Während der ersten drei Jahre sollen jene Staaten, die in ihren innerhalb der in Art. 90 festgesetzten Zone gelegenen afrikanischen Gebieten bisher keine oder geringere Spirituosenzölle hatten, solche auf 15 fr. pro hl 50 gradigen Alkohols festsetzen. Darnach kann der Zoll bis auf 25 fr. erhöht werden. (Art. 92).

Nach Ablauf der sechs Jahre soll auf Grund der gemachten Erfahrung eine Revision dieser Vorschriften eintreten, die in der Nachtragskonvention vom 8. Juni 1899[2]) durchgeführt wurde.

Hier wurde beschlossen, auf sechs Jahre den Minimal-Einfuhrzoll für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt von 15 auf 70 fr. zu erhöhen — mit Ausnahme von Togo und Dahomey, wo er nur 60 fr. betragen sollte — und den Zoll auf Spirituosen, die einen höheren Alkoholgehalt besitzen, nach Anzahl der Grade, die die Normalgrenze von 50 Grad übersteigen, verhältnismässig zu erhöhen.

In jenen afrikanischen Gebieten[2]), in denen erweislich keine Spirituosen konsumiert werden oder deren Genuss nicht eingebürgert ist, soll ihre Einfuhr wie Fabrikation durchaus verboten sein (Art. 91) mit Ausnahme geringerer Quantitäten für Nichteingeborene (Art. 91 Abs. 3).

---

[1]) Denkschrift der deutschen Regierung an den deutschen Reichstag. Sten. Ber. d. Dtsch. Reichst. 1890/92, Anlagenband IV. Drucksache 501.

[2]) Reichsanzeiger Nr. 160 vom 7. Juli 1900.

[3]) „ vom 29. März 1890.

§ 12.

Schlussbestimmungen.

Das Kapitel VII enthält die Schlussbestimmungen. Art. 96 hebt alle der Generalakte entgegenstehenden Bestimmungen, der früher zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen Vereinbarungen auf.

In erster Linie kommen hier alle der Generalakte entgegenstehenden Vorschriften des Quintupelvertrages von 1841, sowie der vor allem von England abgeschlossenen Einzelverträgen in Betracht.

Art. 97 sieht die nachträgliche und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses vereinbarten Abänderungen oder Verbesserungen vor, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargetan werden sollte.

Am 8. Juni 1899 fand durch die Nachtragskonvention — siehe Näheres § 11 — eine Änderung der Massregeln betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen statt.

Von einer weiteren Änderung habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Der Artikel 98 enthält die Beitrittsklausel. Es kann den Mächten, welche die Generalakte nicht unterzeichnet haben, gestattet werden, derselben beizutreten, doch behalten sich die Signatarmächte das Recht vor, Bedingungen für diesen Beitritt zu stellen — Accession genannt, wenn der beitretende Staat in das Vertragsverhältnis als Hauptpartei eintritt, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Vertragsschliessenden; Adhaesion genannt, wenn der Beitritt nur in Beziehung auf einzelne Bestimmungen erfolgt.[1])

Sollten keine besonderen Bedingungen gestellt werden, so begründet der Beitritt die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassungen zu allen Vorteilen der Generalakte.

---

[1]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts 1889, S. 322.

Der Beitritt ist auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung und durch deren Vermittelung allen Signatarmächten bekannt zu geben.

Man unterscheidet eine convention ouverte und eine convention fermée.[1])

Die Generalakte ist also im Prinzip für offen erklärt doch ist der Beitritt nur unter nachträglich festzustellenden Bedingungen möglich.

Da ich weder in den Akten, noch in der Literatur Vereinbarungen gefunden habe, die solche nachträgliche Bedingungen festsetzten, ist Art. 98 Abs. 2 massgebend.

Die Ratifikationsklausel enthält Art. 99. Dieser Artikel sieht eine Ratifikation, die der belgischen Regierung zugehen muss und durch deren Vermittelung den anderen Vertragsschliessenden mitgeteilt wird, innerhalb eines Jahres vor.

Inwieweit von dieser Bestimmung abgegangen wurde, behandelt der § 14.

Der Artikel 100 bestimmt, dass die Generalakte in allen Gebieten der vertragsschliessenden Mächte am 60. Tag nach demjenigen Tag an, an welchem das von den Vertretern aller Mächte, die ratifiziert haben, zu unterzeichnende Hinterlegungsprotokoll (Art. 99) aufgenommen wurde, in Kraft tritt.

§ 13.

Die Deklaration.

Am 2. Juli 1890 fand seitens der Mehrzahl der Mächte die Unterzeichnung statt.

Schwierigkeiten bereitete noch die zollpolitische Deklaration, die der Generalakte beigefügt wurde.

Da die Durchführung der Vorschriften der Generalakte dem Kongostaat grosse finanzielle Opfer auferlegte,

[1]) Siehe analog Meurer, das Friedensrecht der Haager Konferenz, Bd. I S. 95, München 1905.

stellte Baron Lambermont[1]) den Antrag auf Revision der Bestimmungen der Berliner Kongokonferenz, die für das konventionelle Kongobecken — Näheres § 4 — Handelsfreiheit festsetzte, wonach diejenigen Staaten, die Länderbesitz am Kongobecken haben, ermächtigt werden sollen, von allen eingeführten Waren Wertzölle zu erheben. Der englische Delegierte unterstützte sehr warm diesen Antrag, die Vertreter Deutschlands, Italiens, Frankreichs, Portugals akzeptierten ihn im Prinzip, behielten jedoch ihren Regierungen die Entscheidung vor. Der amerikanische Delegierte Terrel[2]) machte mehrere Einwendungen dagegen und betonte besonders, dass die Konferenz nicht befugt sei zu einer Revision der Bestimmungen der Konferenz von 1885. Die Konferenz nahm Akt von diesen Einwendungen. Fast alle Delegierten erklärten in späterer Sitzung, dass ihre Regierungen einverstanden seien; der niederländische Bevollmächtigte[3]) erklärte, er könne den Absichten seiner Regierung nicht vorgreifen; die Sympathien derselben seien die gleichen wie die der anderen auf der Konferenz vertretenen Staaten.

Tatsächlich bedurfte es einer gewissen Pression, um die Niederlande zu einer Unterzeichnung zu bewegen, indem der Kongostaat seinen Beitritt von der Erklärung über die Erhebung von Zöllen abhängig machte. Die Niederlande schlugen eine Repartition der durch die Durchführung der Vorschriften der Generalakte dem Kongostaat erwachsenen Kosten unter allen Signatarmächten vor — wie aus dem niederländischen Memorandum über die Zollfrage vom 1. November 1890 an den französischen Minister des Auswärtigen hervorgeht.[4])

Schliesslich trat auch die Niederlande von ihrem Widerstande gegen die Zolldeklaration zurück.

---

[1]) Reichsanzeiger v. 12. Mai 1890.
[2]) „ „ 16. „ 1890.
[3]) „ „ 3. „ 1890.
[4]) Staatsarchiv Bd. 54, S. 81.

Am 9. Februar 1891 fand zwischen Frankreich, Kongostaat und Portugal eine Verständigung über die Eingangszölle statt [1]), nachdem bereits am 22. Dezember 1890 über die Zölle an der Ostküste eine Vereinbarung zwischen Deutschland, England und Italien stattfand, die allerdings seit dem 2. April 1902 wieder ausser Kraft trat [2]) und am 24. Januar 1891 die Vereinigten Staaten und der Kongostaat einen Handelsvertrag abschlossen. [3])

Gegen diese zollpolitische Deklaration, die die Handelsfreiheit im konventionellen Kongobecken aufhob, erhoben sich auch ausserhalb der Konferenz gewichtige Stimmen, so: Gareis. [4])

§ 14.

Die Ratifikation der Generalakte.

Für die Ratifikation war ein Jahr Frist gesetzt (Art. 99), die aber für einige Staaten verlängert werden musste; so traf die Ratifikationsurkunde von Frankreich erst am 2. Januar 1892, Vereinigten Staaten von Nordamerika am 2. Februar 1892, Portugal 30. März 1892 in Brüssel ein. Der deutsche Reichstag genehmigte die Ratifikation in erster und zweiter Lesung am 8. Mai 1891 und in dritter Lesung am 9. Mai 1891 ohne ein Wort der Debatte. [5])

Art. 98 hält den Beitritt anderer Staaten noch offen. Beigetreten sind nach Äthiopien, in dessen Namen sich die italienische Regierung anschloss [6]) ferner die Republik Liberia [7]) und die Südafrikanische Republik. [8])

Besondere Schwierigkeiten machte die französiche Kammer, die am 24. und 25. Juni 1891 die Ratifikation

[1]) Staatsarchiv Bd. 54. S. 88.
[2]) Staatsarchiv Bd. 54, S. 94 u. Reichsanzeiger vom 16. Jan. 1903.
[3]) Staatsarchiv Bd. 54, S. 89.
[4]) Kolonialzeitung 1891, S. 1.
[5]) Stenogr. Ber. d. Deutsch. Reichstags 1890/92, Bd. IV, S. 2812, 2876.
[6]) Reichsanzeiger 1890, Bd. II, v. 25. Juni.
[7]) Staatsarchiv Bd. 54, S. 110.
[8]) Zimmermann II, S. 316.

verweigerte, da sie von ihrem Prinzip, jedes droit de visite eines anderen Staates auszuschliessen nicht abgehen wollte. — Näheres § 6. — Dies war der tatsächliche Grund, in der Kammer jedoch wurden andere Gesichtspunkte vorgeschützt[1]), so Deputierter Delonche: »l'Acte de 1885 suffisait pleinement à l'œuvre antiesclavagiste«; ein anderer Deputierte behauptete, der Zweck der Konferenz sei »supprimer la liberté commerciale du bassin de Congo«; — Desjardies kommt zu dem Schluss, dass der wahre Grund der Ablehnung seitens der französischen Kammer der droit de visite sei.

„C'est le droit de visite! Ont dit les adversaires de la convention. A ce mot, tous les cœurs battent; on ne discente plus, on ne comprent plus, on n'entend plus; les ombres des chevaliers tués sur les champs de bataille de Crécy, de Poitiers et d'Azincourt peuplent la salle des séances, et l'œuvre de nos plénipotentiaires est balagée."

Endlich am 29. Dezember 1891 genehmigte die französische Kammer die Generalakte unter Ausschluss der Artikel 21—23, 42—61.

Mit der Ratifikation aller Signatarmächte war das Ende des afrikanischen Sklavenhandels besiegelt. Freilich wird diese Geissel nicht in einigen Jahren oder einem Jahrzehnt verschwinden, aber den rastlosen Bemühungen der einzelnen Mächte wird es hoffentlich in absehbarer Zeit gelingen, den Sklavenraub und den Sklavenhandel auf ein Minimum zu beschränken.

---

[1]) Revue de Droit Intern. XXIII. S. 560 ff.

IV. Kapitel.

Das Reichsgesetz vom 28. Juli 1895.

§ 15.

Vorgeschichte des Reichsgesetzes.

I. Bis zum Reichsgesetz vom 28. Juli 1895 war in der Reichsgesetzgebung eine Bestrafung des Sklavenhandels nicht vorgesehen. »Sklavenraub [1]) konnte als Menschenraub nach § 234 R.-St.-G.-B. strafbar sein, falls die Tat entweder:

a) im Reiche, in einem Konsularbezirk oder in einem deutschen Schutzgebiet begangen wurde,
b) oder, falls sie ausserhalb der deutschen Gebietshoheit vorkam, wenn sie von einem Deutschen oder deutschen Schutzgenossen begangen wurde und nach dem Rechte des Begehungsortes strafbar war.« —

Nur in einigen Landesgesetzen war bereits dieser Fall vorgesehen gewesen, so Hamburg [2]) Ges. v. 10. Juni 1837, Bremen 15. Februar 1837, Lübeck 26. Juli 1837, Preussen (nach dem Quintupelvertrag v. 20. Dezember 1841) Verordnung v. 8. Juli 1844, Mecklenburg-Schwerin Verordnung v. 17. März 1846 und Oldenburg v. 18. Januar 1876 [3]).

Als das Reich nun eintrat in die Reihe der Kolonialmächte, trat diese Lücke in unserer Strafgesetzgebung grell zu Tage. Es bot sich keine Handhabe, um das Treiben der arabischen Sklavenhändler in unseren Schutzgebieten zu legen.

---

[1]) So Hermann Seuffert S. 56. Dazu Fuld S. 538, Liszt S 360, Haars S. 34, ferner Stenogr. Ber. d. Deutsch. Reichst. 1893/94 Bd. II. Sitzung v. 16. II. 1894. Scherling S. 36.

[2]) Fuld. S. 537.

[3]) Jung. S. 18.

Bevor das Reich an eine legislative Tätigkeit in dieser Richtung herangehen konnte, musste es erst Erfahrungen in seinen Schutzgebieten sammeln, auf Grund welcher dann an eine ernsthafte Bekämpfung zu denken war.

Auch konnte der Einzelstaat hier ohne gegenseitige Unterstützung der anderen interessierten Mächte schwerlich viel ausrichten. Die Berliner Kongokonferenz und die Brüsseler Anti-Sklaverei-Konferenz brachten nun die notwendige internationale Verständigung.

II. Am 14. Dezember 1888[1]) brachte der Abgeordnete Windhorst unterstützt vom ganzen Zentrum folgenden Antrag ein:

»Der Reichstag wolle beschliessen, den verbündeten Regierungen gegenüber nachfolgende Erklärung abzugeben:

1) Der Reichstag spricht auch seinerseits die Überzeugung aus, dass, um Afrika für christliche Gesittung zu gewinnen, zunächst die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden notwendig sein wird.

2) Der Reichstag wird bereit sein, die Massregeln, welche die verbündeten Regierungen zu diesem Zwecke vorzuschlagen gedenken, in die sorgsamste Erwägung zu ziehen und auch seinerseits zu unterstützen.

3) Der Reichstag spricht die Hoffnung aus, dass es gelingen wird, die übrigen beteiligten Mächte zur Mitwirkung bei Ausführung dieser Massregeln zu bestimmen, insbesondere auch dahin zu wirken, dass die in den verschiedenen Ländern zum Zweck der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden sich verbreitenden Unternehmungen nach einem einheitlichen, durch Vereinbarung festzusetzenden Plane durchgeführt werden.«

---

[1]) Stenogr. Ber. d. Deutsch. Reichst. v. 14. Dez. 1888; dazu Kol.-Zeit. 1888, S. 393, 412. 423.

Staatssekretär Graf von Bismarck erklärte, dass die Regierung noch nicht über die nötigen Erfahrungen verfüge, um sich »mit weiteren Massregeln« zu befassen.

Wenn es sich hier auch in erster Linie um militärische Unternehmungen zur See oder zu Land handelte, so konnte letztere ja einen vollen Erfolg nur nach einer legislatorischen Regelung der Bestrafung der Sklavenhandels und Sklavenraubes finden.

III. Kurz nach der Ratifikation der Brüsseler Generalakte seitens des deutschen Reiches wurde nun dem Reichstage ein Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung des Sklavenhandels in Vorlage gebracht.

Am 17. November 1891 [1]) wurde dieser Entwurf auf Antrag des Abgeordneten Rintelen einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen, in welcher der Entwurf gebilligt wurde. Im Bericht vom 28. März 1892 [2]) beantragte die Kommission die Zustimmung zum Entwurf mit einer zeitlichen Beschränkung des Gesetzes bis 1. Oktober 1895, bis zu welchem Termin der Reichskanzler die gesetzliche Regelung der gesamten, die Sklaverei betreffenden Materie durchführen sollte. [3]) Der Entwurf kam nicht vor das Plenum und blieb unerledigt, da das Auswärtige Amt ihn formell zurückzog

§ 16.

Der Gesetzentwurf im Reichstag.

I. In der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1894 [4]) wurde der Fall Wölber — Näheres § 9 — besprochen.

Prinz Arenberg erklärte im Laufe seiner Berichterstattung:

---

[1]) Stenogr. Ber. d. deutsch. Reichst. vom 17. November 1891 dazu Anlagenband IV. Drucksache Nr. 501.

[2]) Drucksache Nr. 814.

[3]) Stenogr. Ber. d. deutsch. Reichst. 1894 S. 1286.

[4]) Stenogr. Ber. d. deutsch. Reichst. vom 16. und 17. Februar 1894.

»In Folge dessen (da Lücke in der Gesetzgebung besteht) wurde in der Kommission die Resolution gestellt, die verbündeten Regierungen zu ersuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels.«

Am 17. Februar 1894 gelangte diese Resolution zur Abstimmung und fand mit folgendem Wortlaut die Annahme seitens der Reichstagsmehrheit:

»Der Reichstag wolle beschliessen:

Die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels zu ersuchen.«

Eine vom Abgeordneten Ehni beantragte Einschaltung:

»Der Reichstag wolle beschliessen: Die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes, des Sklavenhandels und des Sklavenhaltens, zu ersuchen,« wurde abgelehnt.

II. Am 20. Mai 1895[1]) fand die erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs statt.

Nachdem der Abgeordnete Gröber einige Abänderungen juristischer Natur in der Formulierung des Gesetzes vorgeschlagen und ein Antrag des Abgeordneten Molkenbuhr, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen, wo sie vielleicht das gleiche Ende wie der Gesetzentwurf von 1891 genommen hätte, trat das Haus in die zweite Beratung ein.

Die Abgeordneten Stadthagen und Molkenbuhr beantragten im § 1 Abs. 2 die Worte: »gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe,« zu streichen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Gröber, das Wort »Teilnehmer« durch die Worte »vorsätzliche Mitwirkung« zu ersetzen, wurde angenommen.

[1]) Stenogr. Ber d. deutsch. Reichst. vom 20. Mai 1895. Dazu Drucksache Nr. 138.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Stadthagen und Genossen, den § 2 folgendermassen zu formulieren:

»Wer einen Menschen besitzt oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt oder veräussert, oder bei der dem Handel von Menschen dienenden Beförderung mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft; wenn mildernde Umstände vorhanden sind, tritt Gefängnis nicht unter drei Monate ein.« wurde abgelehnt.

Zum § 3 wurden zwei Anträge des Abgeordneten Stadthagen abgelehnt. Der erste wollte zwischen »Polizeiaufsicht« und »erkannt werden« eingeschoben wissen: »auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Geldstrafe bis zu 100000 Mk.;« der zweite Antrag ging dahin, den zweiten Satz des § 3 folgende Fassung zu geben:

»Auch ist auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.«

Abgeordneter Gröber beantragte den ersten Satz dahin abzuändern: »In den Fällen des § 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis 100000 Mk. zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auch Zulassung von Polizeiaufsicht erkannt werden.«

Der Antrag wurde angenommen.

Bei der Beratung des § 4 wurde ein Antrag Gröber, hinter dem Worte »vom Kaiser« die Worte »mit Zustimmung des Bundesrats« einzuschieben, angenommen.

Der Abgeordnete Stadthagen wünschte den § 5 in folgender Fassung angenommen:

»Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches findet auf die in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen keine Anwendung. Die in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Auslande begangen sind.«

Der Antrag wurde abgelehnt.

Am 22. Mai 1895[1]) fand die dritte Beratung des Gesetzentwurfs statt.

Hier wurde ein nochmaliger Antrag des Abgeordneten Stadthagen auf Überweisung des Entwurfs an eine Kommission von 14 Mitgliedern abgelehnt; ebenso auch der Antrag des Abgeordneten Schmidt (Warburg), zwischen den Worten »ist« und »durch« des § 1 Abs. 2 »unmittelbar« einzuschalten.

Daraufhin wurde der Gesetzentwurf in den hier angegebenen Abweichungen in dritter Beratung angenommen:

So kam das Reichsgesetz v. 28. Juli 1895[2]) zustande, das folgende Strafbestimmungen enthält:

§ 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen gegen welche sich der Streifzug gerichtet, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesen Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 u. 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bestraft.

---

[1]) Stenogr. Ber. d. Deutsch. Reichstages v. 22. Mai 1895. Dazu Drucksache Nr. 358.

[2]) R. G. Bl. 1895, S. 425.

§ 5. Die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die strafrechtliche Seite des Reichsgesetzes näher zu beleuchten. Ich kann diesbezüglich auf das Literaturverzeichnis verweisen.

V. Kapitel.

Die Kolonialgesetzgebung.

§ 17.

Einleitung.

Mit dem Erlass des Reichsgesetzes vom 28. Juli 1895 hatte das Reich die in Artikel 5 Abs. 1 der Brüsseler Generalakte übernommene Verpflichtung erfüllt.

Hat aber dieses Reichsgesetz Geltung in unseren Schutzgebieten, da dieselben doch im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung staatsrechtlich keinen Bestandteil des deutschen Reiches bilden?

Es gilt hier der Satz, dass die deutschen Strafgesetze grundsätzlich gleiche territoriale Geltung in den Schutzgebieten haben wie im Reichsgebiet [1])

Eine grundsätzlich abweichende Stellung nehmen die Strafgesetze nur den Eingeborenen gegenüber ein. [2])

Der herrschenden Anschauung nach unterstehen diese dem deutschen Recht nur: [3])

1) wenn ihnen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen ist,

2) wenn sie durch kaiserliche Verordnung dem deutschen Recht unterstellt werden;

---

[1]) Kaysel S. 74, Stengel S. 217, Scherling S. 65, Seuffert S. 574.

[2]) Kaysel, S. 75, Stengel S. 281.

[3]) „ S. 75.

3) besondere Bestimmung ist für Ostafrika getroffen. Nach Schutz-G.-G. § 4 und V. O. v. 1. Januar 1891 § 2 unterstehen hier die Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit nur, insoweit sie nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren.

Durch eine kaiserliche Verordnung [1]) vom 9. November 1900 werden den Eingeborenen im Sinne des § 4 Schutz-G.-G. die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt.[2]) Diese kaiserliche Verordnung ist für Ostafrika wichtig, da dadurch die Araber und Inder, die in erster Linie den Sklavenraub und Sklavenhandel treiben, den Eingeborenen gleichgestellt sind.

Soweit nun keine besonderen Strafbestimmungen durch kaiserliche Verordnung für die Eingeborenen, die dem deutschen Recht nicht unterstehen, erlassen sind, werden die Bestimmungen des deutschen Reichsrechtes analog angewendet, soweit die fremden afrikanischen Verhältnisse es zulassen, wo dies nicht der Fall ist, wird soweit nicht die Gerichtsbarkeit der Stammeshäuptlinge gegeben ist, nach deutschen Rechtsbewusstsein geurteilt.[3])

Kaysel kommt auf Grund dieser Ausführung zu dem Schlusse, dass das Reichsgesetz von 1895 analoge[4]) Anwendung findet, soweit nicht besondere Kolonialverordnungen erlassen werden.[5])

---

[1]) D. Schutz.-G.-G. nebst seinen Ergänzungsges. S. 24.

[2]) So für Goanesen u. Parsen. Verordn. v. 3. Oktober. 1904. Riebow-Zimmermann Bd. 8, S. 234.

[3]) Kaysel S. 76.

[4]) Runderlass des Gouverneurs v. Deutsch-Ostafrika v. 19. August 1896 betr. die bei Bestrafung des Sklaven-Handels u. s. w. zu befolgenden Grundsätze — Riebow-Zimmermann II, S. 267.

[5]) Andreas Scherling S. 66, der unmittelbare Anwendung annimmt, Seuffert S. 574 nimmt an, dass das Gesetz auf diese Eingeborenen gar nicht anzuwenden sei. Stenglein § 2 Note 2: Sklavenhandel ist auch strafbar, wenn er von Eingeborenen betrieben wird.

Da diese Materie keineswegs legislativ erschöpfend geregelt ist, ist die Frage des räumlichen und persönlichen Geltungsgebietes, wie sie hier kurz skizziert ist, von einschneidender Bedeutung.

Die grösste Zahl der hier zu behandelnden Verordnungen betrifft das Waffen- und Spirituoseneinfuhrverbot, die Anwerbung von Farbigen als Arbeiter u. s. w., Verordnungen, die alle den Zweck haben, in erster Linie den Sklavenraub und Sklavenhandel zu unterbinden, die Mehrzahl gemäss der in der Brüsseler Generalakte übernommenen Verpflichtungen. Aus der grossen Zahl dieser Verordnungen werde ich die wichtigeren in den nächstfolgenden Paragraphen behandeln, diejenigen, die geringere Wichtigkeit oder nur lokale Geltung besitzen, dagegen nur kurz anführen.

§ 18.

Verordnungen, die die Bekämpfung des Sklavenraubes und Sklavenhandels ausschliesslich bezwecken.

I. 1) Ein Runderlass des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 19. August 1896 gab Anweisungen betreffend die bei Betrafung des Sklavenhandels u. s. w. zu befolgenden Grundsätze.[1])

Es sind hier Strafbestimmungen getroffen für:

a) Menschenraub,
b) Sklavenhandel,
c) Sklaventransport,
d) Sklavenausfuhr.

In dem Runderlass sind diese besonderen Strafbestimmungen damit begründet, dass in der Rechtsprechung in Sklavensachen mangels besonderer die Materie näher regelnder Strafbestimmungen die abweichendsten Entscheidungen gefällt werden. Er fährt fort: »diesem Mangel vermochte auch das

[1]) Riebow-Zimmermann II. S. 267.

Reichsgesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895 nicht abzuhelfen. Dasselbe kann, obwohl an sich nur für Europäer erlassen, ebenso wie das Reichsstrafgesetzbuch allerdings auch auf Farbige analoge Anwendung finden — siehe § 15. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ist indess den besonderen Verhältnissen des in unserem Schutzgebiet von Farbigen betriebenen Sklavenhandels nicht genügend Rechnung getragen und erscheinen diese Bestimmungen daher einer entsprechenden Ergänzung bedürftig.«

2) Eine gleichzeitige Verfügung vom 19. August 1896 verspricht Belohnungen für Strafanzeigen in Sklavensachen.[1])

3) Ein Runderlass[2]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 23. Juni 1896, betreffend den Sklavenhandel zur See, bestimmt, dass dem maritimen Bureau in Sansibar gemäss Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 der Generalakte in Zukunft nur mehr diejenigen Fälle fortlaufend zu berichten seien, die den Sklavenhandel bezw. die Sklavenausfuhr zur See betreffen.

4) Ein weiterer Runderlass[3]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 10. Dezember 1892 gibt weitere Anweisungen für strengere Bestrafung des Sklavenhandels.

II. 1. Eine Verordnung[4]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 1. September 1891 bestimmt, dass jeder Sklave, der durch Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft (Tausch, Schenkung u. s. w.) von seinem bisherigen Herrn an einen Nichteingeborenen abgetreten wird, dadurch an sich schon die Freiheit

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. II. S. 269.
[2]) „ „ „ II. S. 146.
[3]) „ „ „ VI. S. 558.
[4]) „ „ „ I. S. 431.

erhält; ferner regelt sie die beim Loskauf zu beobachtenden Formen, insbesondere auch die Erteilung von Freibriefen.

2. Eine Verordnung[1]) des Kais. Kommissärs für Togo vom 15. Januar 1893 regelt in ähnlicher Weise die Befreiung der in Sklaverei gehaltenen Personen.
3. Eine gleichlautende Verordnung[2]) des Kais. Gouverneurs von Kamerun bestimmt das Gleiche für Kamerun.
4. Eine Verordnung[3]) des Gouverneurs von Kamerun vom 7. Dezember 1896 bezweckt grösseren Schutz weiblicher Personen gegen die Sklaverei.

III. Gleichzeitig mit den Bestrebungen, den Sklavenhandel und Sklavenraub zu vernichten, geht das Bemühen der deutschen Regierung auf Beseitigung oder — wo dies noch nicht angängig — auf Milderung der Haussklaverei. Nachdem schon am 20. Mai 1898 eine diesbezügliche Resolution im Reichstage angenommen und vom Bundesrat dem Reichskanzler überwiesen wurde, nahm der Reichstag am 19. März 1901[4]) wiederum eine Resolution folgenden Inhalts an:

»den Reichskanzler zu ersuchen, eine allgemeine Verordnung zu erlassen, welche bezüglich der in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehenden Haussklaverei vorschreibt:

1. dass der Herr verpflichtet ist, den Haussklaven im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen, auch die Familienmitglieder des Haussklaven von demselben nicht zu trennen;
2. dass dem Haussklaven gestattet werden muss, an bestimmten Tagen für sich selbst zu arbeiten, und

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I, S. 281.

[2]) Zorn S. 619.

[3]) Riebow-Zimmermann Bd. VI, S, 138.

[4]) Stenogr. Ber. d. deutsch. Reichstagsverhandl. vom 19. März 1901, S. 2006. Dazu Gareis S. 32.

den Ertrag dieser Arbeit für sich selbst zu behalten und zu verwenden;

3. dass das Herrschaftsverhältnis verwirkt wird, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt, insbesondere wenn er den Haussklaven misshandelt;
4. dass dem Haussklaven erleichtert wird, durch Arbeit binnen kurzer Zeit oder durch Zahlung einer gewissen Geldsumme die Freiheit zu erwerben.«

Demgemäss erging am 29. November 1901[1]) vom Reichskanzler eine Verordnung, die die Verhältnisse der Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika im Sinne der in der Resolution vorgeschlagenen Bestimmungen regelte; dazu erging am 24. Dezember 1904[2]) eine weitere Verordnung des Reichskanzlers, die bestimmte, dass die in Deutsch-Ostafrika nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Haussklaven frei sind.

Inhaltlich ähnliche Verordnungen des Reichskanzlers ergingen am 21. Februar 1902[3]) sowohl für Kamerun wie für Togo.

Für Südwestafrika war keine diesbezügliche Verordnung nötig, da hier von Sklaverei keine Rede ist.[4])

IV. Eine Verordnung[5]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 30. September 1892 gibt genaue Anweisungen für die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebietes.

Ein Gouvernementsbefehl[6]) vom 16. Oktober 1893 gibt noch strenge Anweisungen für das Verhalten der Karawanen in Deutsch-Ostafrika, insbesondere für die Auswahl der Führer solcher Karawanen.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VI, S. 426.
[2]) „ „ „ VIII, S. 267.
[3]) „ „ „ VI, S. 462.
[4]) Gareis, S. 32.
[5]) Riebow-Zimmermann Bd. I, S. 393.
[6]) „ „ „ II, S. 185.

§ 19.

Verordnungen betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe.

I. Der Art. 31 der Generalakte gibt Aufschluss über den Begriff, welches Schiff als einheimisches Schiff zu bezeichnen ist.

Eine Kaiserliche Verordnung[1]) vom 28. Juli 1891 bestimmt, dass Eingeborenen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes durch den Gouverneur das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt werden kann.

Das gleiche Recht[2]) wurde am 19. September 1893 durch kaiserliche Verordnung für die Marschall-Inseln erteilt.

Am 1. März 1893 wurden durch Verordnung[3]) des Gouverneurs von Deuts-Ostafrika die Bedingungen festgesetzt, unter denen das Recht der Führung der Reichsflagge an einheimische Schiffe verliehen werden kann, besonders auch bezüglich Ausfertigung von Musterrollen und Passagierlisten — gemäss den Art. 30 ff. der Generalakte. Der Inhalt dieser Verordnung wurde durch weitere Verordnungen vom 20 Juni 1893[4]), 10. August 1893, vom 11. April 1895[5]) und vom 3. August 1898[6]) modifiziert.

Eine Verordnung[7]) vom 1. März 1895 regelt die Bedingungen für die Verleihung der Führung der Reichsflagge an Eingeborene der Marschall-Inseln.

II. Besondere Verordnungen ergingen für die arabischen Dhaus, die in den weitaus meisten Fällen die Sklaventransporte unternahmen.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I, S. 431
[2]) „ „ „ II, S. 38.
[3]) „ „ „ II, S. 6.
[4]) „ „ „ II, S. 25.
[5]) „ „ „ II, S. 154.
[6]) „ „ „ III, S. 118.
[7]) „ „ „ II, S. 145.

Ein Runderlass[1]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 8. November 1892 regelte die Flaggenführung der Dhaus und die Dhau-Zeichen.

Modifiziert wurden diese Bestimmungen durch folgende Verordnungen:

1) Runderlass[2]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betreffend die Dhau-Kontrolle in Deutsch-Ostafrika vom 4. September 1895.
2) Runderlass[3]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betreffend die halbjährliche Prüfung der Dhau-Zeichen. Höchstzahl der Passagiere. 6. März 1899.
3) Runderlass[4]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Dhau-Verkehr, vom 14. März 1900.
4) Runderlass[5]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung der Dhau-Papiere, vom 27. August 1900.

§ 20.

Verordnungen betreffend die Anwerbung, Einfuhr und Ausfuhr von Eingeborenen zu Arbeitszwecken. Arbeitsverträge.

Sehr ausführliche Verordnungen wurden bezüglich der Anwerbung von Farbigen zu Arbeitszwecken sowie zur Regelung solcher Arbeitsverträge erlassen.

I. Verordnungen für Ostafrika.

1) Am 26. März 1896[6]) erging eine Verordnung des Gouverneurs, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VI, S. 64.
[2]) „ „ „ II, S. 172.
[3]) „ „ „ VI, S. 205.
[4]) „ „ „ V, S. 81.
[5]) „ „ „ VI, S. 256.
[6]) „ „ „ II, S. 214.

2) Am 27. Dezember 1896[1]) erging eine weitere Verordnung des Gouverneurs betreffend Arbeitsverträge mit Farbigen. Sie bestimmte im wesentlichen:
   1) dass jeder Arbeitsvertrag zwischen Europäern und Farbigen vor einer kaiserlichen Behörde bei Vermeidung der Nichtigkeit abgeschlossen werden muss.
   2) Der Vertrag muss über gewisse Punkte Bestimmungen enthalten.
   3) Der Arbeitgeber muss wenigstens 2 Feiertage im Monate gewähren und muss den Arbeiter im Falle von Krankheit kostenlos verpflegen.
   4) Der Arbeitgeber hat Lohn- und Arbeitsbücher zu führen, die über bestimmte Punkte Bestimmungen enthalten müssen.
   5) Voraussetzungen, unter denen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den Vertrag ohne Kündigung sofort aufheben können.
3) Diese Bestimmungen wurden unwesentlich modifiziert durch weitere Verordnung des Gouverneurs vom 12. November 1897[2]).
4) Da die Erfahrung zeigte, dass die Verordnung bezüglich der Arbeitsverträge sich nicht durchführen liessen, und Härten gegenüber dem Arbeitgeber zeigten, wurden sie durch Verordnung vom 10. August 1899[3]) aufgehoben, ohne einstweilen Ersatz dafür zu schaffen.
5) Eine Verordnung vom 31. Mai 1899[4]) traf strenge Massregeln für die Ausführung unerwachsener Farbiger nach dem Ausland über See.

   Veranlassung dazu gab ein Fall, in dem ein Araber mit seinen freigelassenen Hörigen eine Reise nach Maskat antrat; da ein Freibrief vom Bezirksamt ausgestellt war, konnte der Einschiffung kein Hindernis

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. II, S. 318.
[2]) „ „ „ III, S. 8.
[3]) „ „ „ VI, S. 218.
[4]) „ „ „ VI, S. 211.

in den Weg gelegt werden, obwohl es keinem Zweifel unterlag, dass Sklavenausfuhr beabsichtigt war.

6) Am 12. August 1901 [1]) erliess der Gouverneur eine Verordnung, die lediglich einen Zusatz zur Verordnung vom 26. März 1896 enthielt.

II. Verordnungen für Kamerun:

1) Für Kamerun ergingen nur zwei diesbezügliche Verordnungen.

Die erste vom 6. Juni bezw. 7. Oktober 1887 [2]) betreffend die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete, die gleich den Bestimmungen für die anderen Schutzgebiete ein Verbot der Anwerbung von Eingeborenen für Arbeitszwecke ausserhalb der Grenzen des Gebietes statuierte mit Strafbestimmungen im Falle einer Zuwiderhandlung.

2) Eine weitere Verordnung [3]) bestellte einen besonderen Beamten zum Kurator der schwarzen Arbeiter. Demselben obliegt es, Beschwerden der Arbeiter über ungerechte Behandlung entgegenzunehmen, dieselben zu untersuchen und zur Kenntnis der Regierung zu bringen.

III. Verordnungen für Togo.

1) Am 24. Dezember 1891 [4]) wurde für Togo eine Verordnung des Kaiserlichen Kommissars betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten ausserhalb des Schutzgebietes erlassen. Sie weicht von den entsprechenden Verordnungen für die anderen Schutzgebiete wesentlich ab.

2) Am 15. November 1899 [5]) wurde die vorangehende

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VI. S. 379.
[2]) „ „ „ I, S. 253.
[3]) Zorn S. 657.
[4]) Riebow-Zimmermann Bd. I, S. 280.
[5]) „ „ „ IV. S. 132.

Verordnung wieder aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

IV. Verordnungen für Deutsch-Süd-Westafrika.

1) Am 17. Mai 1891[1]) erging eine Verordnung des Kaiserlichen Kommissars betreffend das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damaras des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

2) Die vorangehende Verordnung[2]) wurde durch Verordnung vom 30. November 1901 in den Bestimmungen verschärft.

V. Verordnungen für Neu-Guinea.

1) Eine Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886[3]) bestimmt, wer als Eingeborener anzusehen ist.

2) Eine kaiserliche Verordnung[4]) vom 7. Juli 1888 überlässt die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 der Neu-Guinea-Kompagnie.

3) Eine sehr detaillierte Verordnung vom 15. August 1888[5]) betrifft Bestimmungen bezüglich der Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter.

4) Die vorangehende Verordnung vom 15. August 1888 wurde durch Verordnung[6]) vom 30. November 1893, sowie durch Verordnung[7]) vom 18. Oktober 1894 abgeändert.

5) Nach der Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea durch das Reich am 27. März 1889 erging eine Verordnung des Gouverneurs vom 31. Juli 1901[8]) be-

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I. S. 322.
[2]) „ „ „ VI, S. 427.
[3]) „ „ „ I, S. 532.
[4]) „ „ „ I, S. 532.
[5]) „ „ „ I, S. 535.
[6]) „ „ „ II, S. 62.
[7]) „ „ „ II, S. 131.
[8]) „ „ „ VI, S. 363.

treffend die Ausführung und Anwerbung als Arbeiter im Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea, ausschliesslich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen — für letztere Gebiete erging am 2. Juli 1903 [1]) eine besondere Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Westbezirk der Karolinen und Palau.

6) Zu der Verordnung vom 31. Juli 1901 des Gouverneurs von Deutsch-Guinea wurden Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung vom 10. Dezember 1901 [2]) erlassen, die durch weitere Verfügung des Gouverneurs vom 24. November 1903 [3]) ergänzt wurden.

VI. Verordnungen für die Marschall-Inseln.

1) Durch Verordnung vom 1. September 1893 [4]) wurde die Überführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Marschall-Inseln nach ausserhalb des Schutzgebietes gelegenen Orten ohne vorherige Erlaubnis des Kaiserlichen Kommissars verboten.

2) Eine weitere Verordnung [5]) des Landeshauptmanns der Marschall-Inseln betrifft Bestimmungen über die Anwerbung und die Einfuhr farbiger Arbeiter — das genaue Datum ist aktenmässig nicht festzustellen, anscheinend am 27. April 1902 erlassen.

---

[1]) Riebow Zimmermann Bd. VII, S. 147.
[2]) „ „ „ VI, S. 435.
[3]) „ „ „ VII, S. 260.
[4]) „ „ „ II, S. 37.
[5]) „ „ „ VI, S. 466.

§ 21.

Verordnungen, betreffend das Einfuhr- und Ausfuhrverbot von Feuerwaffen.

I. Verordnungen für Deutsch-Ostafrika.

1. Gemäss der Art. 8—14 der Brüsseler Generalakte erliess der Kaiserliche Gouverneur von Deutsch-Ostafrika am 9. Juli 1892[1]) eine Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen jeder Art und die dabei zu erfüllenden Förmlichkeiten.

§ 1 dieser Verordnung gestattet die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Pulver jeder Art, sowie den Handel damit nur dem Kaiserlichen Gouvernement, die durch einzelne Ausnahmen durchbrochen wird — für

a) die europäischen Offiziere und Unteroffiziere der Schutztruppe, sowie die europäischen Beamten zum persönlichen Gebrauch,

b) Expeditionen und einzelnen Europäern kann das Kaiserliche Gouvernement die Einfuhr von Gewehren u. s. w., die zu ihrem Schutz oder zu Jagdzwecken dienen, gestatten.

c) Missionen, Plantagen- und dergleichen Gesellschaften kann seitens des Kaiserlichen Gouvernements die zollfreie Einfuhr einer bestimmten Zahl von Gewehren u. s. w. gestattet werden, soweit sie zu deren Schutz nötig sind unter der Voraussetzung dass diese Hinterlader gleichen Kalibers mit den in der Schutztruppe üblichen Gewehren sind.

Die bereits im Besitze von Europäern, die nicht der bewaffneten Macht angehören, sowie von Eingeborenen befindlichen Gewehre müssen gestempelt und eingetragen werden.

2) Diese Verordnung wurde durch eine weitere Verordnung betreffend die Abänderung und Ergänzung der

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I, S. 390.

Verordnung vom 9. Juli 1892 über die Einführung von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika vom 25. Mai 1894[1]) sowie durch den Runderlass, betreffend Einfuhr von Feuerwaffen in Deutsch-Ostafrika vom 15. Dezember 1894[2]) modifiziert.

3) Verordnung vom 1. Februar 1894[3]), betreffend Einführung von Gewehren und Munition, sowie Ausübung der Jagd in Deutsch-Ostafrika setzt sehr strenge Bestimmungen über Einfuhr und Besitz von Gewehren und Munition fest.

4) Der Kaiserliche Konsul in Sansibar erliess am 14. Juli 1893[4]) eine Verordnung für die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen auf den Inseln Sansibar und Pamba, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition sowie den Handel mit solchen innerhalb des britischen Protektorates Sansibar.

5) Verfügung des Reichskanzlers vom 15. Juli 1895[5]) betreffend Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schiessbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Äthiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika.

6) Ein Runderlass des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 3. Januar 1895[6]) gebot die sofortige Einziehung aller Hinterlader, die von den Küsten- oder Innenstationen an Eingeborene ausgegeben wurden.

7) Ein Runderlass des Gouverneurs vom 14. November 1903[7]) machte auf strikte Durchführung der Verordnungen vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894 erneut aufmerksam.

II. Verordnungen für Kamerun.

Am 16. März 1893[8]) erliess der Kaiserliche Kommissar eine Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schusswaffen

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. II, S. 100.
[2]) „ „ „ II. S. 133.
[3]) „ „ „ II, S. 71.
[4]) „ „ „ II. S. 23.
[5]) Zorn, S. 238.
[6]) Riebow-Zimmermann Bd. VI. S. 82.
[7]) „ „ „ VII. S. 259.
[8]) „ „ „ II. S. 9.

und Munition in Kamerun, die durch verschiedene spätere Verordnungen ergänzt wurden und zwar durch:

a) Verordnung vom 30. September 1897 [1]) betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Kriegsmaterial in Kamerun,

b) Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 14. November 1898 [2]) betreffend Einfuhr von Waffen und Munition,

c) Runderlass des Gouverneurs vom 19. April 1901 [3]) betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Feuerwaffen,

d) Verordnung vom 14. April 1905 [4]), betreffend Verbot der Einfuhr von Vorderladern und Handelspulver.

III. Verordnungen für Togo:

1. Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 14. Dezember 1890 [5]) regelt das Verbot des Verkaufes von Hinterladern und Munition.

2. Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 16. September 1892 [6]) trifft Bestimmungen, betreffend die Einfuhr von Schusswaffen und Munition.

Abänderungen bezw. Ergänzungen dazu finden sich:

a) in den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. September 1892 [7]), betreffend die Einfuhr von Schusswaffen und Munition,

b) in der Ergänzung der Verordnung vom 16. September 1892, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schiesspulver in Togo vom 1. März 1894 [8])

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. II. S. 364.
[2]) „ „ „ III. S. 167.
[3]) „ „ „ VI. S. 299.
[4]) „ „ „ IX. S. 132.
[5]) „ „ „ I. S. 262.
[6]) „ „ „ I. S. 262.
[7]) „ „ „ I. S. 264.
[8]) „ „ „ II. S. 79.

IV. Verordnungen für Deutsch-Südwestafrika

Am 10. August 1892[1]) erging die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition.

Eine weitere sehr ausführliche Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition in Deutsch-Südwestafrika wurde am 29. März 1897 erlassen.[2])

V. Verordnungen für die übrigen Schutzgebiete.

1. Für die Marschall-Inseln erging bereits:
   a) am 3. Juni 1886[3]) eine Verordnung betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marschall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige.
   b) Nachtrag vom 8. Januar 1887 zu der vorangehenden Verordnung.[4])
   c) Verordnung, betreffend das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen, vom 23. Mai 1887[5])
   d) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schiessbedarf und Sprengstoffen in Pleasand Island vom 16. April 1888.[6])
2. a) Für Neu-Guinea wurde am 13. Januar 1887 eine Strafverordnung erlassen, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Spirituosen an Eingeborene, sowie die Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet als Arbeiter,[7]) die am 27. Januar 1888 einer Abänderung unterlag.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I S. 318.
[2]) „ „ „ II. S. 334.
[3]) „ „ „ I. S. 611.
[4]) „ „ „ I. S. 612.
[5]) „ „ „ I. S. 612.
[6]) „ „ „ I. S. 613.
[7]) „ „ „ I. S. 532.

b) Am 15. Dezember 1904 [1]) wurde die vorangehende Verordnung, soweit sie sich auf Waffen, Munition und Sprengstoffe bezieht, ausser Kraft gesetzt, und durch eine neue Verordnung ersetzt.

3. Am 16. Januar 1903 [2]) erfolgte eine Bekanntmachung des Kaiserlichen Bezirksamtmannes, betreffend den Besitz und die Führung von Feuerwaffen im Inselgebiet der Marianen.

4. Für das Inselgebiet der östlichen Karolinen wurde eine Verordung des Vizegouverneurs zu Ponape betreffend das Verbot der Einfuhr von Waffen, Schiessbedarf und Sprengstoffen, vom 19. November 1904 [3]) erlassen.

5. Für Samoa erging am 1. August 1900 [4]) eine Verordnung des Gouverneurs, betreffend Einfuhr von Feuerwaffen und Munition; dazu erfolgte am 23. August 1900 eine ergänzende Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen. [5])

§ 22.

Verordnungen betreffend das Einfuhrverbot von Spirituosen und Opium.

Gemäss den Artikeln 90—95 der Brüsseler Generalakte wurden in den einzelnen Schutzgebieten verschiedene Verordnungen erlassen, die im folgenden behandelt werden.

1. Verordnungen für Deutsch-Ostafrika.

1. Am 1. August 1891 [6]) erliess der Kaiserl. Gouverneur eine Verordnung, betreffend die Besteuerung von geistigen Getränken.

a) die Einfuhr von geistigen Getränken ist jedermann gestattet gegen eine Lizenzabgabe von 16 Pesa ($^1/_4$ Rupin) für jedes Liter.

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VIII. S. 264.
[2]) „ „ „ V. S. 17.
[3]) „ „ „ VI. S. 263.
[4]) „ „ „ V. S. 137.
[5]) „ „ „ V. S. 141.
[6]) „ „ „ I. S. 428.

b) das bisherige Verbot des Verkaufs und Ausschankes geistiger Getränke erstreckt sich nur noch auf farbige, an die nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortsbehörde, die von Fall zu Fall erteilt wird, etwa in Erkrankungsfällen als Arznei geistige Getränke verabfolgt werden dürfen.

c) Als geistige Getränke, im Sinne dieser Verordnung sollen Spiritus, Schnäpse aller Art und Liköre gelten, nicht aber Wein, Bier, Wermuth oder Fruchtsäfte.

2. Dazu erschien am 1. August 1891 [1]) eine Verordnung, die die Ausübung des Schankgewerbes speziell regelte.

3. Eine Verordnung vom 16. Januar 1893 [2]) betrifft die Erhebung einer Steuer von 10 Rupien für ein Hektoliter innerhalb des Schutzgebietes hergestellten Spiritus. — Vergleiche Art. 93 der Generalakte.

4. Die Verordnung vom 17. Februar 1894 [3]) stellt die Bedingungen fest für den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken.

5. Am 10. April 1899 [4]) wurde die vorangehende Verordnung vom 17. Februar 1894 ausser Kraft gesetzt und durch die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1899 [5]) betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer, ersetzt.

6. Durch Verordnung vom 17. Juli 1902 [6]) wurde die Verordnung vom 17. Februar 1894 in § 8 und § 9 Abs. 2—4 wieder im Geltungsgebiet der Gewerbesteuerverordnung vom 22. Februar 1899 eingeführt; in den von der Gewerbesteuer nicht berührten Gebieten wurde die Verordnung vom 17. Februar 1894 wieder in ihrem ganzen Umfange in Kraft gesetzt.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I. S. 389.
[2]) „ „ „ I. S. 430.
[3]) „ „ „ II. S. 73.
[4]) „ „ „ V. S. 58.
[5]) „ „ „ IV. S. 39.
[6]) „ „ „ VI. S. 485.

II. Verordnungen für Kamerun.

1) Am 20. Juli 1885[1]) wurde durch Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs die Erhebung einer Abgabe auf den Handel mit Spirituosen im Kamerungebiete eingeführt.

2) a) Eine Verordnung vom 1. September 1899[2]) regelt den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun.

b) Am 20. Dezember 1900[3]) wurde die vorangehende Verordnung aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

c) Am 4. November 1904[4]) wurde die Verordnung vom 20. Dezember 1900 unwesentlich abgeändert.

3) Die Verordnung vom 1. April 1900[5]) betrifft eine Abänderung des Zolltarifs vom 1. November 1898, betreffend die anderweitige Regelung der Einfuhrzölle auf Spirituosen.

4) Ein Gouvernemensbefehl vom 19. April 1901[6]) verbietet im ganzen Schutzgebiet den Verkauf von geistigen Getränken an farbige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe.

5) Am 21. September 1904[7]) erliess der Gouverneur von Kamerun ein Verbot der Abgabe von Spirituosen an Eingeborene im Dya-Gebiet.

III. Verordnungen für Togo.

1) a) Eine Verordnung vom 21. Mai 1892[8]) erhöht den Einfuhrzoll anf Spirituosen gemäss den Verpflichtungen der Art. 92 und 93 der Generalakte und regelt die Besteuerung der im Schutzgebiet fabrizierten Spirituosen.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. I, S. 239.
[2]) „ „ „ IV, S. 117.
[3]) „ „ „ VI, S. 265.
[4]) „ „ „ VIII, S. 249.
[5]) „ „ „ V, S. 46.
[6]) „ „ „ VI, S. 299.
[7]) „ „ „ VIII, S. 226.
[8]) „ „ „ I, S. 276.

b) Die Verordnung vom 4. November 1904 [1]) betrifft wieder die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen.

2) a) Verordnung vom 10. September 1894 [2]), betreffend den Kleinverkauf und Ausschank von Spirituosen in Togo.

b) Am 28. März 1900 [3]) wurde die vorangehende Verordnung vom 10. September 1894 wieder aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

IV. Verordnungen für Deutsch-Südwestafrika.

1) a) Am 13. März 1893 [4]) wurde eine Verordnung erlassen, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

b) Dazu erging am 21. Januar 1895 [5]) eine ergänzende Verordnung, betreffend die Erlaubnisscheine zur Einfuhr von geistigen Getränken und Verabfolgung derselben an Eingeborene in Südwestafrika.

2) a) Am 27. Mai 1895 [6]) hob eine Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in Südwestafrika, die früheren, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen auf und trifft neue Bestimmungen.

b) Zu letzterer Verordnung erschien am 9. September 1898 [7]) eine Zusatzverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken.

3) Am 18. Dezember 1900 [8]) erging eine sehr ausführliche Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Einfuhr

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VIII, S. 250.
[2]) „ „ „ II, S. 127.
[3]) „ „ „ V, S. 43.
[4]) „ „ „ II, S. 8.
[5]) „ „ „ II, S. 142.
[6]) „ „ „ II, S. 158.
[7]) „ „ „ III, S. 121.
[8]) „ „ „ V, S. 170.

und den Vertrieb von geistigen Getränken in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Durch diese Verordnung wurden folgende Verordnungen aufgehoben

a) Verordnung vom 13. März 1893,
b) „ „ 21. Januar 1895,
c) „ „ 27. Mai 1895,
d) „ „ 8. Januar 1896,

betreffend eine Stempelabgabe für Lösung von Erlaubnisscheinen zum Ankauf und zur Einfuhr geistiger Getränke in Deutsch-Südwestafrika — hier nicht abgedruckt — und ersetzte diese aufgehobenen Verordnungen durch neue Bestimmungen.

4) Dazu erging am 26. Februar 1903 [1]) eine Ergänzungs-Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

5) Am 24. Mai 1905 [2]) wurde die Verordnung vom 18. Dezember 1900 unwesentlich abgeändert.

V. Verordnungen für die übrigen Schutzgebiete.

1. a) Für Neu-Guinea erging am 13. Januar 1887 [3]) eine Verordnung, die neben anderen auch die Verabfolgung von Spirituosen an Eingeborene unter Strafe stellte.

b) Durch Verordnung vom 15. Dezember 1904 wurde die Verordnung vom 13. Januar 1887, soweit sie sich auf Spirituosen bezieht, ausser Kraft gesetzt und durch neue Bestimmungen ersetzt.

2. Für die Marschall-Inseln wurde eine Verordnung am 3. Juni 1886 [4]) mit Nachtrag vom 8. Januar 1887 erlassen, die unter anderem auch Bestimmungen über Abgabe von berauschenden Getränken an Eingeborene enthält.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VII, S. 51.
[2]) „ „ „ IX, S. 158.
[3]) „ „ „ I. S. 532.
[4]) „ „ „ I. S. 611, 612.

4. Für die Karolinen, Palau und Marianen erging eine Verordnung vom 2. Juli 1903[1]), betreffend das Schankgewerbe und den Verkauf geistiger Getränke, nachdem für die Marianen bereits am 16. Januar 1900[2]) eine Bekanntmachung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns, betreffend den Ausschank und die Bereitung geistiger Getränke erfolgte.

4. Für Samoa erging eine Verordnung vom 2. März 1903[3]) betreffend den Verkehr mit alkoholartigen Getränken.

VI. Opiumverbot.

In der Erkenntnis, dass eine noch grössere physische und moralische Schwächung wie Alkohol Opium zu bewirken imstande ist, erging in Deutsch-Ostafrika am 2. September 1891[4]) ein Verbot, Opium, Hanf oder Haschisch an farbige Soldaten der Kaiserl. Schutztruppe oder an farbige Angestellte des Kaiserl. Gouvernements zu verkaufen.

Für Deutsch-Neuguinea wurde durch Verordnung vom 24. Juni 1904[5]) unter Aufhebung des Einfuhr- und Vertriebsverbots von Opium in Kaiser-Wilhelmsland, vom 26. Dezember 1892, ein strenges Verbot von Verabfolgung von Opium an Eingeborene der im Schutzgebiet heimischen Stämme verfügt.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. VII. S. 147
[2]) „ „ „ V. S. 16.
[3]) „ „ „ VII. S. 54.
[4]) „ „ „ I. S. 390.
[5]) „ „ „ VIII. S. 138.

Schluss.

Die entschiedenen und wirksamen Massregeln, die das deutsche Reich in Ausführung der durch die Generalakte übernommenen Verpflichtungen ergriff, erwiesen sich im vollsten Masse erfolgreich.

Kaysel[1]) veröffentlicht eine Zusammenstellung der in Ostafrika wegen Sklavenraubes und Verschiffung von Sklaven über See verurteilten Personen:

im Jahre	1894:	46	Personen
„ „	1895:	55	„
„ „	1896:	30	„
„ „	1897:	12	„
„ „	1898:	12	„
„ „	1899:	114	„
„ „	1900:	32	„
„ „	1901:	43	„
„ „	1902:	32	„

Einzelne Raubzüge in Ostafrika im Gebiete zwischen dem Viktoria-Nyanza und dem Tanganyika-See, Sklaventransporte von den Manyema (Kongostaat) nach Udjidji und von den Südprovinzen des Schutzgebietes nach Mozambique weisen darauf hin, dass es zu früh wäre, von einem Ende des Sklavenraubes und Sklavenhandels in unseren Schutzgebieten heute schon zu sprechen.

Immerhin hat sich der Charakter der Sklavenrazzias wesentlich geändert.

Während früher umfassende Streifzüge im grössten Stile ins Werk gesetzt wurden, die ganze Landschaften verwüsteten und entvölkerten, kommt heute Sklavenraub und Sklavenhandel nur mehr vereinzelt und in aller Heimlichkeit vor.

---

[1]) Kaysel S. 84. ff.

In Togo hält er sich in den engsten Grenzen, während aus Kamerun noch vor einigen Jahren Sklavenjagden von beträchtlichem Umfange berichtet wurden.[1])

Heute, wo uns reichliche Erfahrung zu Gebote steht, die wir in den letzten zwei Jahrzehnten in unseren Schutzgebieten sammelten, darf man sich der frohen und bestimmten Hoffnung hingeben, dass der Tag nicht mehr ferne sei, wo Sklavenraub und Sklavenhandel in unseren Kolonien der Vergangenheit angehören werden.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Meurer für die liebenswürdige Hilfe bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

---

[1]) Kaysel S. 86.

Druckfehler-Verzeichnis.

Infolge meiner Abwesenheit vom Druckort blieben verschiedene sinnstörende Druckfehler stehen, die ich zu entschuldigen bitte.

Insbesondere bitte ich zu lesen:

Seite 1, Zeile 17: jedes statt jeden.
„ 2, „ 28: Pakto statt Prakto.
„ 6, „ 41: Notwendigkeit statt Notwendigken.
„ 6, „ 43: wurde statt wurden.
„ 8, „ 8: erliess statt verliess.
„ 14, „ 20: in statt im.
„ 17, „ 14: erliess statt verliess.
„ 18, „ 13: alle statt alte.
„ 22, „ 7: Rolin Jaequemyns statt R. Jacquemys.
„ 26, „ 8: ebensowie statt sowie.
„ 31, „ 7: dass statt das.
„ 33, „ 8: die statt dem.
„ 34, „ 5: sequestriert statt segnestiert.
„ 34, „ 8: desjenigen Staates statt derjenigen Station.
„ 34, „ 9: dessen statt deren.
„ 38, „ 2: § 18, III. statt § 16, III.
„ 38, „ 4: berührt statt berühren.
„ 40, „ 8: darstellen statt darzustellen.
„ 44, „ 8: abgeschlossen hatten statt abschlossen.
„ 44, „ 23: noch statt nach.
„ 45, „ 5: Deloncle statt Delonche.
„ 45, „ 8: Desjardins statt desjardies,
„ 45, „ 12: discute statt discente.
„ 45, „ 13: comprend statt comprent.
„ 45, „ 15: balayée statt balagée.
„ 49, „ 25: zu überweisen, abgelehnt wurde, wo sie etc.
„ 50, „ 23: auf statt auch.
„ 55, „ 7: § 17 statt 15.
„ 58, „ 13: Deutsch-Ostafrika statt Deuts-Ostafrika.
„ 58, „ 17: des statt den.
„ 60, „ 24: liess statt liessen.
„ 60, „ 24: zeigte statt zeigten.
„ 60, „ 25: wurde statt wurden.